1973.

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

J. geom. 146

Hochfürstlich.

Markgrävlich-Badische

Revidirte und Erneuerte

Rechnungs Instruction.

Welche alle so Weltliche als Geistliche Verrechnere, nemlich Ober- und Unterbeamte, Landschreiber, Amtskeller, Burgvögte, Geistliche- und Forstverwalter, Einnehmer, auch alle andere Diener, welche eine Verrechnung zu besorgen haben, sorgfältig und getreu beobachten sollen.

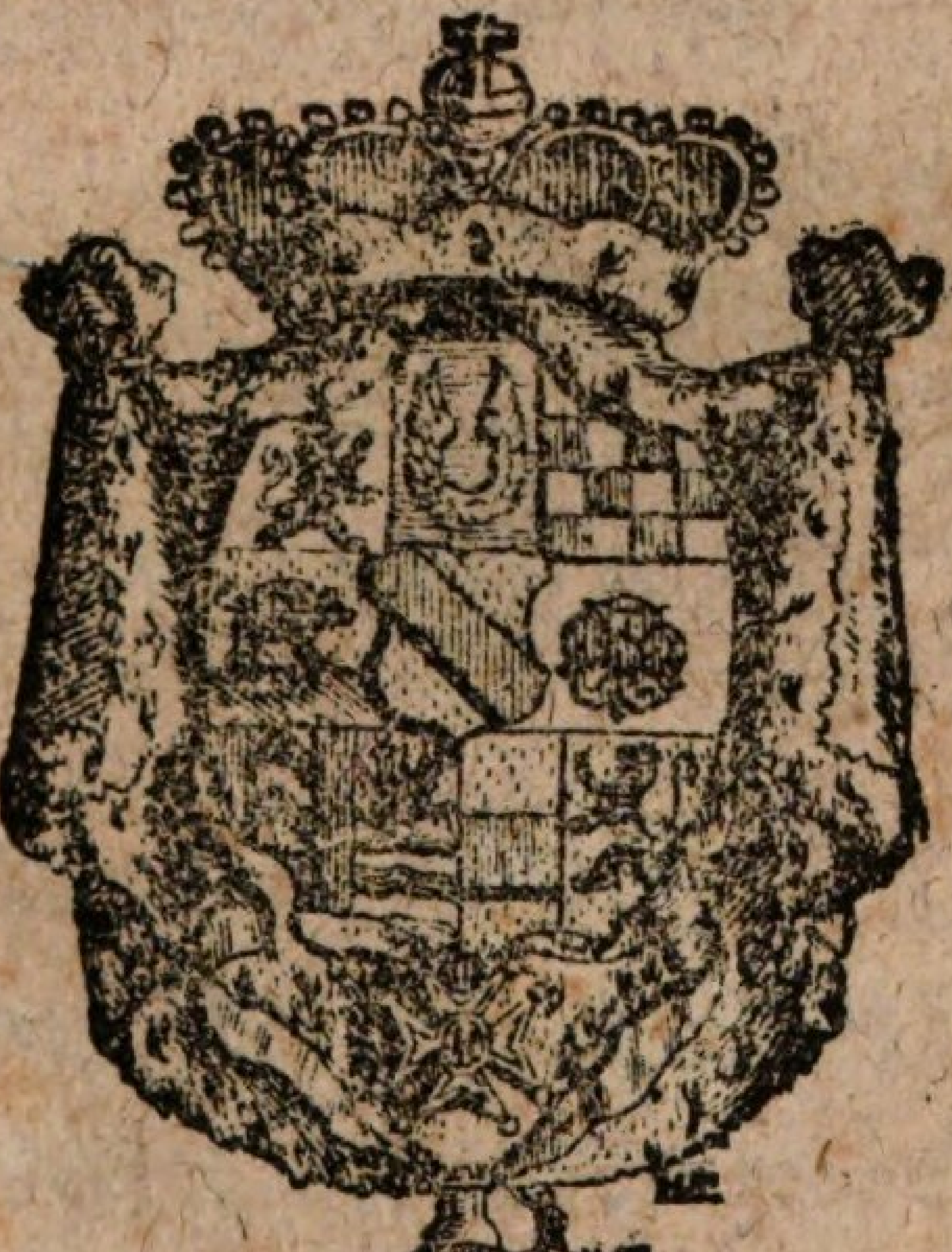

Carlsruhe, gedruckt bey Michael Macklot,
Markgräflich-Badischer Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.
1776.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Carl Friderich

von Gottes Gnaden, Markgrav zu Baden und Hochberg, Landgrav zu Sausenberg, Grav zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unterbeamten, Landschreibern, Amtskellern, Burgvögten, Verwaltern, Einnehmern auch andern Unsern Dienern, denen etwas zu verrechnen obliegt, oder künftig übertragen werden wird, Unsere Gnade und alles Gute und fügen Euch dabey zu wissen.

Nachdem Uns zu vernehmen gegeben worden, daß die ehehin von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren in der Regierung ertheilte und im Jahr 1704. letztmals in Druck gekommene Rechnungs-Instruction sich nicht nur ganz vergriffen, sondern auch nach denen jeweils vorgekommenen Umständen durch

 ergan-

ergangene besondere Verordnungen mehrere Abänderungen erlitten habe, welche eine Revision und neue Auflage dieser Rechnungs-Instruction nothwendig machen;

Als haben Wir solche durch besonders hierzu ernannte Rechnungs-Verständige Räthe revidiren, denen vorliegenden Verordnungen gemäs abändern, sofort auf die dermalige Zeit und Umstände einrichten lassen; Befehlen dahero hierauf gnädigst und ernstlichst, daß Ihr sammtlich, und ein jeder insbesondere nach denen Uns abgelegten Eides-Pflichten bey der ihm anvertrauten Verwaltung und Verrechnung dieser Unserer erneuerten und in öffentlichen Druck gegebenen Rechnungs-Instruction fürohin um so genauer nachleben sollet, als Wir bey Wahrnehmung einer Nachläßigkeit, Eigennutzes oder Betrugs, bey wem dieses erfunden würde, nicht nur den verursachten Schaden, Abgang und Nachtheil zu suchen, sondern auch mit empfindlicher Strafe gegen die Uebertreter verfahren zu lassen gedenken.

Instructions=Punkten.

Gleichwie jedem Unserer verrechnenden Bedienten das, was seinen Dienst in specie betrifft, zu seinem Verhalt theils in der Diensts-Instruction, theils in dem Notabilienbuch wird bekannt gemacht werden;

Also wollen Wir auch hiermit die General-Punkten vorschreiben, welche in Unsern Fürstenthümern und Landen jedem Verrechner zu beobachten möglich, und dahero von ihm auf das genaueste zu vollstrecken sind.

Wir befehlen dahero; daß

I.

Den Rechnungs-Termin und deren Ueberschrift betreffend.

Ein jeder Verrechner seine Jahrs-Rechnung von Georgi eines Jahres inclusive bis Georgi des andern exclusive führen, und solche nachstehendermassen überschreiben solle. Z. E.

Durlach.

Amtskellerey-Rechnung

Mein

N. N. dermalen bestellten Amtskellers

über

Einnahmen und Ausgaben.

Von Georgi N. inclusive

bis dahin N. exclusive

also

pro Anno

N.

2.

Das Foliiren der Rechnung und Nummeriren der Beylagen.

Jeder Rechner soll nach solchem Termin seine Rechnung ordentlich fertigen, nicht paginiren sondern foliiren, im vordern Bruch die Urkunden numeriren, auf die Urkunden selbst aber nicht nur die in Rechnung allegirte Nummer sondern auch das

Fo-

Folium der Rechnung, auf welchem die Beylage allegirt worden, und zwar beydes oben ansetzen. Z. E.

In der Rechnung wird gesetzt:

	Einnahm Geld.	
	Zum Anstand.	
No. 1.	Mein Antecessor hat mir bey seinem Abstand nach der Anlage zugestellt, mit	N. fl. N. kr.

Auf die Urkund aber in das obere Eck wie hier ——— | Nro. 1.
Fol. 1.

gesetzt und solchergestalten in Einnahm und Ausgab continuirt, so oft eine Urkunde beygelegt werden muß.

3.

So bald die Rechnungausgefertiget, und seitengleich abgeschrieben ist, sind beyde Exemplarien das Koncept und Mundum zu collationiren, und daß es geschehen aussen zu bemerken.

Das Collationiren der Rechnung betreffend.

4.

In welcher Form der summarische Extrakt der Rechnung beyzufügen.

Ist ein summarischer Extrakt der Rechnung zu begreifen, zu dem Ende das Papier, worauf derselbe auszufertigen, in der Mitte zu brechen, auf einer Seite die Summe von jeder Rubrick der Einnahme, und auf der andern gegen über eben so die Summe von jeder Rubrick der Ausgabe zu setzen, und das Latus von einer Blattseite zu der andern in der Maaße zu transportiren, daß mit einem Blick Einnahme und Ausgabe übersehen werden kann.

Neben jeder Rubrick ist in margine das Folium anzuzeigen, wo die Summe in Rechnung stehet, und nachdem das Summarum der Einnahme und Ausgabe berechnet und ausgesetzt worden, sogleich das Remanet, wie in der Rechnung selbst, auszuwerfen. Z. E.

Summarischer Extrakt der N. Rechnung

pro Anno

N.

Rechn. Fol.	Einnahm-Geld.	fl.	kr.	Rechn. Fol.	Ausgab-Geld.	fl.	kr.
1.	Receß —	N.	N.	50	Besoldungen	N.	N.
	u. s. w.				u. s. f.		
	Summa.	N.	N.		Sum̃a.	N.	N.

Remanet

— fl. — kr.

In

In welcher Maaße bey Geld und Naturalien zu verfahren, und alsdann dieser summarische Extrakt der Rechnung beyzulegen ist, ohne daß solcher mit der Rechnung eingebunden wird.

Gleichwie aber

5.

Der Sache nicht ganz geholfen wäre, wann man allein bey Ausfertigung der Rechnung stehen bleiben, deren Einlieferung und Abhör aber vernachläßigen wollte; So haben Wir bey unserer Rennt- und Rechnungs-Kammer solche Anstalten gemacht, welche Uns einen ohngehinderten Fortgang hoffen lassen; und befehlen nunmehro euch, den Verrechnern, daß ihr gleich nach Anfang des Monats Februar alles, was ausständig oder bis deu 23sten April exclusive fällig ist, eintreiben, mit euren Unterpflegern, Gemeindsvorstehern, Kiefern, Kastenknechten, Bau- und Handwerksleuten auch andern richtige Abrechnung pflegen, schliessen, die Rechnung zwischen der Zeit von dem Anfang des Februar bis zum 23sten April ausfertigen und sowohl den summarischen Extrakt als auch das eine Exemplar der Rechnung mit allen dazu gehörigen Beylagen und dem Geld-Receß, wann solcher nicht vorher ad Cassam geliefert worden, ohne den mindesten Verzug in demjenigen Termin übergeben sollet, welcher hiezu jedem nach der Special-Instruction

Die Einlieferung der Rechnung betreffend.

insbesondere, nach dem Umfang seines Rechnungs-Wesens, bereits vergönnet ist, oder noch vergönnet werden wird.

Wobey diejenige Unserer verrechnenden Bedienten, welche nicht mehr als eine Tagreise von Unserer Fürstlichen Kanzley entfernet sind, ihre Rechnungen mit dem Geld-Remanet durch den Postwagen oder andere sichere Gelegenheit anhero einzusenden, und zu ihrer Sicherheit die Bescheinigung zu erwarten, die weiter entfernte Rechner hingegen gesammte Rechnungsstücke mit dem Geld-Remanet den Oberämtern und Aemtern, und wo diese selbst Rechnungen abzulegen, den Stadt- und Amtsschreibern zu übergeben haben, welche alsdann nicht nur dem Rechner die Einlieferung bescheinigen, sondern auch den Tag der Einlieferung auf dem Titulblat der Rechnung attestiren, und sofort die Rechnung mit dem Geld-Remanet durch oben angezeigte sichere Gelegenheit einsenden sollen.

Zu diesem Ende haben Wir Unserer Rennt-Kammer den nachdrucksamsten Befehl ertheilt, daß sie gegen die Saumseligen mit der gesetzlichen Strafe fürfahren, vor jeden Tag, in welchem die Rechnung über die gesetzte Frist ausbleibt, einen Goldgulden ansetzen und um so mehr gleich zum Receß schlagen sollen, als Wir, ohne ganz besonders bewegende Ursachen, hierinnen keine Nach-

sicht

sicht zu hegen, sondern vielmehr bey beharrlichem Säumen der Verrechner einen Unseres Rechnungswesens kundigen ihnen zuzusenden gedenken, der auf Kosten des in mora stehenden Verrechners die Rechnung fertige, abschliesse, und, bis dieses geschehen, obgemeldte tägliche Strafe eines Goldguldens in Einnahm setze, auch darnach den Rechner bey der Abhör beurtheile.

6.

Haupt-Rechnere sollen vor die Beytreibung der Gefällen von denen Untereinziehern sorgen.

Bey der in dem Monat Februar mit den untergebenen Ortsvorgesetzten, Unterpflegern, Hünervögten, Kastenknechten, Kiefern, Jägern und andern, mit wem man sonsten zu thun hat, vornehmenden Abrechnung, ist von keinem Rechner zu gestatten, daß ein- oder der andere von den eingezogenen Geldern, Naturalien und Materialien das geringste hinterhalte, oder in eigenen Nutzen verwende, sondern der- oder dieselbe anzuhalten, daß sie völlige Lieferung thun; widrigenfalls der Hauptverrechner sich zugewärtigen hat, daß solche Particular-Ruckstände der Untergebenen durch Unsere Rechnungs-Räthe, nach der von Uns erhaltenen gemessenen Instruction, ohne weitere Ruckfrage, denenselben zur würklichen Einnahme werden gerechnet werden.

Und

Und da es

7.

Retro acta sich wohl bekannt machen, auch die Untergebene zur Treue und Fleiß anhalten.

nicht möglich ist, daß ein ohnerfahrner Rechner Uns mit dem erwünschten Erfolg dienen kann; so verordnen Wir, daß ein jeder, der uns dienen will, gleich bey Antritt einer Bedienstung Special-Instruction, Lagerbücher, Bereine, Gefäll-Erneuerungen, und andere Unsere ökonomische Verordnungen, so wie alle übrige, in der bey seinem Dienst errichteten Registratur sich vorfindende, Unsere Gerechtsamen und Revenüen betreffende Documente sich genau bekannt mache, und während seiner Dienstzeit sich nicht allein selbsten nach obhabenden Pflichten hiernach genau richte, sondern auch alle mögliche Vorsicht trage, daß die mit Pflichten gleichfalls beladene Ortsvorgesetzte, Untereinzieher, Kastenknechte, Kiefer, Hünervögte, Forst-See- Wiesen- oder Mattenknechte, und alle die, welche ihme Dienstshalben untergeben sind, auch ihres Orts Unsere Oberherrlichkeiten und Gerechtigkeiten samt allen Einkünften und Gefällen ihrer Obliegenheit nach wohl betrachten, und nicht das geringste zu Unserm Nachtheil übersehen, abtragen, oder veruntreuen. Zu diesem Ende ist nicht nur in Rechnnng bey jedem Rubro kürzlich zu bemerken, ob das Gefäll auf die Observanz, das Lagerbuch, den Verein, oder auf welche andere Urkunde sich gründe, sondern auch nach und nach bey jedem

Dienst

Dienst, unter Communication mit den Ober- und Forstämtern, eine Hauptbeschreibung aller und jeder Fürstlichen Gerechtsamen, Gefällen und Einkünfte zu fertigen und darinne zu bemerken, wie sowohl die Oberherrlichkeiten und Gerechtsame, als auch alle und jede Gefälle entweder durch bestimmte Actus des Besitzstandes, oder durch Documente, oder womöglich durch beyderley Mittel erwiesen werden können.

Dieweilen auch

8.

nicht alle Unsere verrechnende Diener alles, was eine regulaire Oekonomie und ordentliche Rechnung erfordert, selbst versehen und ausfertigen können, sondern hierbey der Scribenten mehrfältig sich bedienen müssen, welche entweder Ausländer; oder gleichwohlen Uns mit Pflichten nicht verbunden sind; Deren Scribenten Annahme und Dimißion betreffend.

So befehlen Wir hiemit ernstlich, daß alle Unsere Verrechner, welche Scribenten zu ihrer Beyhülfe nöthig haben, vorzüglich zu denen Geschäften taugliche Landeskinder und erst in deren Ermanglung Fremde annehmen sollen, die sich wegen ehrlicher Herkunft und ihres geführten guten Lebenswandels hinlänglich legitimiren können, mit dem Anhang, daß keinem Scribenten, er seye ein Inländer oder Ausländer, einiges Geschäft anvertraut werde, er habe dann bey Unsern Oberämtern oder Aemtern, welchen Wir deshalben besondere

Wei-

Weisung ertheilet haben, die Pflichten abgelegt, daß Uns derselbe treu und hold seyn, Unsern Nutzen fördern, Schaden hingegen abwenden, auch, da er in seinen Scribenten-Diensten etwas, so Unserm Nutzen zuwider, sehen oder vernehmen würde, behöriger Orten entweder bey Unserer Fürstlichen Rennt-Kammer, oder den Oberbeamten und Beamten anzeigen solle; Wie dann auch ein jeder Scribent vor seiner Abkunft bey ermeldten Unsern Oberämtern und Aemtern sich zu stellen, alles was ihm als gegen das Herrschaftliche Interesse streitend, bekannt worden ist, ohne andere Ruckſicht getreulich zu eröffnen und darauf seine Entlassung mit der Versicherung zu gewärtigen hat, daß er seiner Eröffnungen halben weder inn- noch ausserhalb Rechtens auf keinerley Weise gefährdet, zu Schaden gebracht, oder aufgehalten werden, vielmehr nach Gelegenheit und vorwaltenden Umständen mit Gnade und Beförderung belohnt werden solle.

Würde aber Gegentheils einer oder der andere Unserer Verrechner sich beygehen lassen, ohnverpflichtete Scribenten in Dienste zu nehmen; so werden Wir gegen denselben, so oft es geschiehet, mit empfindlicher Strafe fürfahren, den Scribenten aber sogleich verpflichten, oder nach Gestalt der Sachen gleichbalden wider aus Diensten gehen lassen.

Und

Und da diese Vorsorge Uns und euch zu mehrerer Sicherheit, andern euren Untergebenen aber zur Warnung dienet; so versehen Wir Uns der genauesten Folgeleistung, und behalten Uns bevor, getreue und fleißige Verrechner mit Beförderungen und andern Wohlthaten, die Saumseligen hingegen mit empfindlicher Strafe, auch nach Befinden mit der Caßation zu belegen.

9.

Die Entfernung aller, so mit dem Dienst nichts zu thun haben und die Verwahrung der Schlüssel betreffend.

Befehlen Wir auch, daß Ihr, die verrechnende Bediente den Eurigen samt und sonders, auch allen denen die bey dem Euch anvertrauten Dienst nichts zu schaffen haben, den Zutritt zur Schreibstube, Zehendscheuer, zum Keller und Fruchtspeicher gänzlich versagen und deshalb die Schlüssel in solche Gewahr bringen sollet, damit von den Eurigen niemand, Scribenten aber, wie auch Kiefer, Kastenknechte, und Drescher niemalen ohne Euer Vorwissen dahin kommen können.

Wobey Wir Euch ohnverhalten, daß Wir im widrigen Fall, wann Ihr durch Vernachläßigung dieser Unserer Vorschrift in Schaden und Receß verfallen würdet, mit aller Schärfe gegen euch zu verfahren und hiebey nicht die mindeste Nachsicht statt finden zu lassen, beschlossen haben.

10. Gleich

10.

Wann und wie die neue Rechnung und Manualien zu projectiren und in Ordnung zu erhalten.

Gleichwie jeder fleißige Verrechner bey den jeweils vornehmenden Abrechnungen und Einzügen alle mit denen ewigen und ohnwandelbahren Geld- und Natural-Gefällen vorgehende Veränderungen bemerken, und besonders die neue Besitzer notiren wird, weshalb hiernach weitere Anweisung erfolget;

So hat auch derselbe gleich nach dem Rechnungs-Schluß, so bald die Rechnung ausgefertiget ist, ein neues Manual oder Handbuch, desgleichen die neue Rechnung, zu projectiren, und aus dem Manual oder den Einzugs-Büchern alle würklich vorgekommene Einnahmen und Ausgaben, welche ihre völlige Richtigkeit erlangt haben, von Tag zu Tag, wie es sich thun läßt, in die Rechnung einzutragen, niemalen aber die Geschäfte sich anhäufen, und bis zum Schluß der Rechnung anstehen zu lassen, weil einestheils die Arbeit, die nach und nach geschieht, erleichtert, andern theils der Rechner mit den Seinigen auf alle unvermuthete Sterb- und andere Fälle damit sicher gestellet wird.

11.

Die Monat-Rechnungen betreffend.

Die Monat-Rechnungen, von welchen ein Formular hierneben beygehet, sind nach dem seit Anno 1724, oftmals ergangenen Verordnungen alle Monat

Formular der Monat-Rechnung zu §. 11. gehörig.

Amtskellerey Durlach

Monat-Rechnung

pro Mense

N.

Anno N.

Einnahme.	Geld.		Weitzen.				Roggen.				Dinkel.				Welschkorn.				Gersten.				Habern.				Wein.				Brandwein.			
	fl.	kr.	M.	S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.
Remanet von vorigem Monat																																		
Vermög Journals, Keller- und Frucht-Speicher- oder Kastenparticulars sind in diesem Monat eingegangen																																		
Summa —																																		
Ausgabe. Wie der Journal, das Kasten- und Keller-Particular besagen, wurden ausgegeben . .																																		
Remanet —																																		
Worunter begriffen: Eine Lieferung zur Landschreiberey Carlsruhe mit . . fl. . . kr.																																		

Durlach den . . . . Anno . .

Rechner
N.

Monat über Geld, Frucht und Wein accurat auf ganze Bögen nach dem Journal, auch Kasten- und Kellerbuch zu begreifen, und längstens 8 Tage nach dem Verfluß des Monats um so gewisser an Unsere Fürstliche Rennt-Kammer richtig einzusenden, als Wir die hierin säumige Verrechner vor jeden Tag mit einem Goldgulden Strafe, und diejenige, welche von Geld oder Naturalien darin etwas verhelen, nach Befund mit noch empfindlicherer Strafe belegt wissen wollen.

Monat-Relationen betreffend.

Die Relationen über die jeden Monat bey dem Dienst eingelauffene Fürstliche Befehle, Rescripte und Dekrete müssen nach angehängtem Formular auf Papier, das in der Mitte gebrochen ist, ausgefertiget, einerseits der Tag, wann der Befehl, das Rescript oder Dekret eingeloffen, ingleichem der Nummerus und das Datum, so wie dessen kurzer Inhalt, zur Rechten aber auf der andern Seite des Bruchs, mit wenig Worten angezeigt werden, ob und wie die Befolgung geschehen; wo alsdann solche alle Monate an Unsere Fürstliche Rennt-Kammer einzusenden sind.

Formular einer Monat-Relation zu §. 11.

Durchleuchtigster Markgrav,

Gnädigster Fürst und Herr!

Durlach
Amtskellerey
Monat-Relation
pro Majo.

Welche Fürstliche Befehle und Dekrete vom 1ten bis letzten des Monats N. bey der mir gnädigst anvertrauten Bedienstung eingelauffen sind, das geruhen **Eure Hochfürstliche Durchleucht** aus nachstehendem gnädigst zu ersehen.

C. N. . .	den N. des Monats N. ein Hochfürstl. Rescript de dato N. die Verlehnung des N. Guts betreffend.
ist bereits befolgt.	
H. R. N. wird erhoben und verrechnet werden.	Hochfürstlich Dekret de dato N. die dem N. N. mit N. fl. angesetzte Strafe betreffend.

Womit ꝛc.

Durlach den N. N.

Wie

Wie aber

12.

Die Fertigung einer accuraten Monat-Rechnung hauptsächlich von ordentlicher Führung eines Geld-Journals, welcher alljährlich in originali und nicht in Abschrift mit der Rechnung einzusenden ist, sodann des Kasten- oder Frucht-Speicher- und Kellerbuchs abhängt;

Journal, Kasten- oder Speicher- und Keller- Particular betreffend.

So hat jeder Verrechner über jede aufhabende Verrechnung einen besondern Geld-Journal und diejenige, welche Naturalien zu verrechnen haben, auch ein Kasten- und Kellerbuch zu führen.

In dem Journal sind alle von Tag zu Tag würklich eingegangene oder wieder ausgegebene Gelder, in das Kastenbuch, die Früchte, wie sie täglich eingenommen und wieder ausgegeben werden, und in das Keller-Register Wein- Brandwein- und Eßig-Einnahmen und Ausgaben, je nachdem solche täglich vorkommen, also einzutragen, daß nicht nur der Tag, an welchem die Einnahmen und Ausgaben geschehen, im Journal, Kasten und Kellerbuch richtig angezeigt, sondern auch im Journal bey jedem Posten in margine kürzlich bemerkt werde, ob derselbe in Rechnungs-Einnahm oder Ausgab sub Rubro: **Zinns, Zehenden, Besoldungen, verkauft**, oder unter welcher an-

dern Rubrik er zu finden; wie solches die hiernach angehängten Formulare zeigen.

Wir versehen Uns hiebey zu Unsern verrechnenden Bedienten, daß sie in Führung der Journale, Kasten- und Kellerbücher accurat zu Werke gehen, mit Vorsatz nicht das geringste ausser Einnahm oder aus der Ausgabe lassen, vielmehr alles dergestalt dahin eintragen werden, daß sie nicht nur mit ihren Gefäll-Einzugsbüchern, sondern auch mit dem Kassen-Speicher uud Keller-Vorrath jederzeit auf das genaueste zusammen treffen, um so mehr, da Journal, Kasten- und Keller-Register, wann sie zu aller Zeit mit der Kasse, dem Speicher und Keller harmoniren, auch am Schluß des Jahrs mit der Rechnung übereinstimmen, zu des Rechners Sicherheit nicht wenig beytragen, und, wann sie von einer Blattseite zu der andern richtig berechnet und transportirt werden, den Vorrath gleichbalden nach Vergleichung der Einnahm mit der Ausgabe zeigen, und die Ausfertigung der Monat-Rechnung gar sehr erleichtern.

Zu eben diesem Ende sind auch den Scribenten alle Gelder, die sie Nahmens ihrer Principalen einziehen, in jeder Woche abzunehmen, und mit den davon bestrittenen Ausgaben von dem Rechner in seinen Haupt-Journal zu bringen. Diejenige Verrechner, welche sich hierin nachläßig erfinden lassen, werden sich damit nach Befinden empfindliche Strafe zuziehen.

Formular

Formular eines Journals

zu §. 12. gehörig.

Ueberschrift:

Baden.

Oberkellerey Journal

pro Anno N.

Rechnungsrubra.	Einnahm Geld.	fl.	kr.
	May		
	den 1ten		
Aus Furcht erlößt.	N. N. für N. N. = = =	N.	N.
	den 2ten		
Aus Wein erlößt.	N. N. für N. = = = =	N.	N.
	den 3ten		
Bestand = Zinnß.	N. N. = = = = = =	N.	N.
	und so weiter		
	Summa pro Mense May		
	N. fl. N. kr.		
	durch alle Monate.		
	Geschlossen auf Georgi Anno N.		
	Rechner.		
	N.		

Formular eines Kastenbuchs oder Speicher-Registers.

Einnahm Frucht.

	Weizen.	Mr.	S.	V	Ms.
	May				
	den 1ten				
Mühlengült =	N. N. von N. = = = =	N.	—	—	—
	den 2ten				
Zehenden = =	N. N. von N. = = = =	N.	—	—	—
	und so ferner				
	Summa pro Majo				
	N. Mr. — — — —				

und sind auf diese Weise die Einnahmen und Ausgaben durch-
es ist auch jeder Fruchtsorte als Roggen, Gersten, Habern-

Rechnungsrubra.	Ausgab Geld.	fl.	kr.
	May		
	den 1sten.		
Besoldungen =	N. N. für das verflossene		
	Quartal = = = = =	N.	N.
Verbauet = =	N. N. dem Schlosser = =	N.	N.
	Summa pro Menso May		
	N. fl. N. kr.		
	Remanet		
	N. fl. N. kr.		

Formular eines Kastenbuchs oder Speicher-Registers.

Ausgab Frucht.

	Weizen.	Mr	S.	V.	Ms.
	May				
	den 1ten				
Besoldung = =	N. N. von N. = = = =	N.	—	—	—
	den 2ten				
Zu Frohnbrod =	in die Mühle = = = =	N.	—	—	—
	Summa				
	N. Mr. — —				
	Remanet				
	N. Mr. — —				

alle Monate nicht nur an einander fortlaufen zu lassen, sondern u. s. w. ihre Blattseite besonders zu widmen.

Geschlossen auf Georgi N.

Rechner.

Einnahm

Formular eines Kellerregisters zu §. 12. gehörig.

	Einnahm Wein.	Oh.	V.	Ms.	Qt.
	November				
	den 1ten				
Zehenden.	von N. — — —	N.	—	—	—
	den 2ten				
Kelterwein.	von N. — — —	N.	—	—	—

Summa

Ohm — — —

Auf diese Weise ist nicht nur von Monat zu Monat continuiren, und dabey immer eines von dem andern separat

Formular eines Kellerregisters zu §. 12. gehörig.

	Ausgab Wein.	Oh.	V.	Ms.	Qt.
	November				
	den 1ten				
Besoldung.	N. N. — — —	N.	—	—	—
	den 2ten				
Verkauft.	an N. N. à N. Gewächs und N. Jahrgangs — —	N.	—	—	—
	und so ferner.				

Summa

N. Ohm — — —

Remanet pro Nov.

N. Ohm — — —

bey dem Wein, sondern auch bey Brandwein und Eßig zu einzutragen.

Geschlossen auf Georgi N.

Rechner.

20 f

13.

Lassen Wir es bey der eingeführten Bescheinigung über die zu erstattende Monatrechnungen dergestalten noch fernerhin bewenden, daß ihr solche Bescheinigungen selbst begreifen, anf Unsere Fürstliche Unterschrift einrichten, mit der Monatrechnung einsenden und nach erfolgter Unterschrift, welche Unsere Fürstliche Rentkammer in Unserem Namen auf gnädigsten Befehl zu bewürken, solche zurück erwarten und zu Ausweichung oben §. 11. angedroheter Strafe der Rechnung in jener Ordnung anlegen sollet, welche Wir euch hienach §. 16. näher anzeigen. Die Monatrechnungsquitung n betreffend.

Formular dieser Bescheiniguug.

Carl Friderich von Gottes Gnaden, Markgrav zu Baden uud Hochberg rc.

Unsern (hier wird der Rechner angezeigt, welcher die Monatrechnuug übergeben hat) bescheinigen Wir hiemit für die pro Mense N eingesendete Monatrechnung gnädigst. Carlsruhe, den N. N.

Ex Speciali Mandato Serenissimi.

Hierauf leitet Uns die Ordnung auf die Vorschrift, wie die Rechnungen selbst ihrem materiellen Inhalt und den verschiedenen Rubriken nach abgefaßt

gefaßt werden sollen, und wie Wir es sodann in Ansehung der Aufrechnungen, Stürze und der Abhör der Rechnungen gehalten wissen wollen, damit nicht nur Wir und Unsre Rentkammer so wie auch ihr, die Verrechner, sichergestellt werden, sondern auch alles mit möglichster Deutlichkeit und Kürze geschehe, die Rechnung und der Gefälleinzug erleichtert und Zeit gewonnen werde, die Rechnung in dem vorgeschriebenen Termin zu stellen und einzuliefern.

Wir wollen demnach,

14.

Die Ordnung der Rechnungsrubriken betreffend.

Daß die Rechnungsrubriken in Einnahm und Ausgab, wo sie einmal gut gewählt und in eine richtige Ordnung gebracht sind, dabey unverändert gelassen werden.

Wo aber nach dem Ermessen Unserer Räthe hie oder da, nach Zeit und Umständen eine Veränderung zu machen oder neue Rubriken einzuführen nöthig gefunden würde; so ist dieses bey der Abhör durch die Ausstellungen, welche in dem Notatenprotokoll gemacht werden, dem Rechner eben so an Handen zu geben, und alles auf das genaueste zu befolgen, wie der Rechner, wann er unbrauchbare oder überflüßige Rubriken findet, solche der Rechnungsabhör anzuzeigen und wegen

deren Abschaffung weitere Weisung zu erwarten hat.

15.

In Ansehung der Eiche, des Maasses und Gewichts lassen Wir es noch zur Zeit bey demjenigen bewenden, was jeden Orts Herkommens ist; In Ansehung des Gelds aber wollen Wir, daß künftighin in allen Unsern Fürstenthumen und Landen und in allen Rechnungen, so Uns erstattet werden, bey allen Einnahmen, Zahlungen und Abrechnungen allein die Reichswährung angenommen, hingegen sich der Rechnung nach Französischen oder Baßler leicht und schweren Pfunde und Schillinge, Badenweiler oder Moßler leichten Gulden, Bazen oder Petermänniger anderst nicht bedient werden soll, als bey denen ständigen Gefällen, wo sie nach Inhalt der vorliegenden Documente oder nach wohlhergebrachter Observanz nur innerhalb Falzes anzuzeigen, im Auswurf aber allezeit nach Reichswährung in Gulden und Kreuzern zu berechnen sind, wie beygedrucktes Exempel erläutert:

Daß allein die Reichswährung in Rechnung zu gebrauchen.

Einnahm Geld.

Ewige oder Hellerzinnße.

	Croschweiyer soll 6. fl. 7. ß. — Straßburger oder nach Reichswährung jährlich — — — —	5. fl. 42 kr.
	und so auch mit lb. und ß. mit Gulden und Bazen, Landes oder Gulden und Petermänniger Moselwährung.	

Aus Frucht erlößt.

Kernen.

Erlaubnis-Dekret Nr. N.	Für N. Mltr. — Srl. — Vrlg. — Msl.	
Verkaufsconsignation Nr. N.	welche nach angebogenem Fürstlichen Dekret mit gnädigster Erlaubnis verkauft worden, ist vermög beyliegender Verkaufs-Consignation und deren Nebenanlagen erlößt worden,	
Adj. Nr. N. N. N.	in Reichswährung — — —	N. fl. N. kr.

Wornach ihr euch genau achten und eure Rechnungen, Urkunden, Zahlungen, Monatrechnungen und d. g. einzurichten nicht vergessen werdet.

16.

Gleich nach dem Titulblatt einer jeden Rechnung ist die Resolvirung über die Geldsorten, sodann über die Frucht- Wein- Heu- Strohe und Holzmaase, ingleichem das Gütermaas, welches in Uebung ist, und in der Rechnung vorkommt, einzurücken, z. E.

Wo die Resolvirungen über Geld, Frucht und Wein anzuzeigen, auch die Monatrechnungs-Quittungen in Rechnung anzulegen.

Ein Gulden Reichwährung hat
60. kr. oder 25. ß.
1. lb. 20. ß. 1. ß. 12. Ð.
1. Mltr. glatte Frucht hat 8. Sr.
1. Sr. 4. Vierling.
1. Vrl. 4. Meßlen
1. Viertel hat 6. Sr.
1. Sr. 4. Vierling.
1. Vrl. 4. Meslen.
Ein Fuder Wein hat 10. grose, 24. kleine Ohmen Helleich.
Eine Ohm 12. Viertel, oder wo kleine Ohmen sind, 24. Maas.

Ein Morgen, Juchert, Thauen oder Mannsmatt Acker, Wiesen, Weinberg hat Morgen, Viertel, Ruthen, Sester, Steckhaufen, Rheinisches oder Nürnberger Maas, und so weiter von rauher Frucht, der Trübeich, welche bey der kleinen Ohm in 25. Maassen bestehet, und dergleichen. Nach diesem sind endlich die Hauptorte mit allen dazu gehörigen Zinken, Weilern, einzelnen Hö-

sen rc. zu benennen, die in den Amtsbezirk eines jeden Hauptdienstes gehören.

Auf dem nächstfolgenden Blatt sind die Quittungen, welche für die eingelieferte Monatrechnungen ertheilt werden, zu allegiren, unter den Nummern 1. bis mit 12. anzulegen, auch die Tage anzuzeigen, an welchen die Quittungen jeden Monats ertheilt worden.

17.

Das Rubrum Receß oder zum Anstand betreffend.

Das 3te Blatt, welches aber erst mit 1. foliirt werden soll, enthält das Rubrum Receß oder zum Anstand, als:

	Einnahm Geld.	Fol. 1.
	Receß.	fl. kr.
Nro. 13.	Nach meiner vorhergehenden Rechnung bin ich, eigenem Calculo nach, (oder sofern die Rechnung würklich abgehört und erörtert wäre) und vermög der beygebogenen Receßerörterung zu Receß verblieben.	N. N.

Summa

N. fl. N. kr.

Falls

Falls aber der vorige Rechner ab und ein neuer an seine Stelle gekommen wäre, kann diese Rubrik heissen:

Einnahm Geld. zum Anstand.	fl.	kr.
Mein Antecessor ist nach seiner lezt abgelegten Rechnung zu Receß verblieben, so ich hier, jedoch unter dem Vorbehalt, dasjenige, was nicht einzubringen möglich gewesen, in Ausgab und Ausstand schreiben zu dörfen, zur Einnahm und hier in Auswurf bringe, mit —	N.	N.

Summa per se.

18.

Lassen Wir es bey der bereits eingeführten Methode, die Rechnung zu beyden Seiten zu brechen, wodurch die Art der Felderrechnung abgeschaft worden, bewenden; Das Brechen der Rechnung und abstellen der Felder betreffend.

Damit aber die Rechnung desto richtiger und ordentlicher ausgefertigt werden möge, so wollen Wir allen weltlichen oder geistlichen Gefällverwaltern oder Verrechnern nach den Hauptrubriken die Vor-

Vorschrift geben, was bey einer oder der andern zu beobachten ist.

Und zwar

19.

Daß die ständige Gefälle summarisch in Rechnung zu bringen, und wie solche überhaupt zu behandeln.

was die unwandelbare Renten, ewige Geld und Naturalzinnse oder Gülten betrift, sie bestehen in Steuern, Beeten, Hellerzinsen, Frucht und Weingülten, Geflügel, Eyern, Käß, Oel, Wachs u. d. gl. sie haben auch Namen wie sie wollen, so ist bekannt, welchen grosen Zeitaufwand und viele Mühe dergleichen Zinnse den Verrechnern verursachen, wann sie einmal vernachläßiget und undeutlich werden, daß sie alsdann gar öfters kostspielige den Werth der Zinnse übersteigende, Renovationen erfordern, und mehrfältig mit stark aufgelaufenen Ausständen endlich ganz in Abgang gerathen.

Um nun dem auszuweichen, nemlich, die kostspielige Renovationen so viel möglich zu vermeiden, und gleichwolen die ständige Zinnse in ihrer behörigen Ordnung und Deutlichkeit zu erhalten, lassen Wir es zwar in Ansehung des Einzugs derselben bey demjenigen noch fernerhin und bis auf gutfindende Aenderung bewenden, was desfalls würklich eingeführt ist, also, daß ein Theil derselben von euch den Verrechnern selbst andere hingegen durch die Ortsvorgesezte und Träger gesammlet und nach bis-

bisheriger Gewohnheit aus einer Hand an euch geliefert werden:

Da aber die Erhaltung der Zinnse in einer solchen Bestimmtheit und Deutlichkeit, daß sie nicht disputirt und ungiebig werden können, hauptsächlich eines Theils auf der richtigen Führung ordentlicher Zinnsbücher und andern theils auf dem jährlich sorgfältigen Ab- und Zuschreiben in denselben beruhet;

So habt ihr, die Verrechner, über alle in eurer Verrechnung stehende ständige Zinnse von Ort zu Ort nach dem hiernach angebogenen Formular richtige Zinnsbücher zu begreifen, in denselben nicht nur den Zinnsgeber mit Vor- und Zunamen, sondern auch das Guth, welches den Zinns trägt, mit seinen An- und Aufstössern deutlich zubeschreiben, und den Zinns mit der Anzeige, ob solcher auf ein Lagerbuch, Verein, oder auf was sonsten sich gründe, zugleich auszuwerfen, welcher von jedem einzelnen Stück Guth, oder sogenannten Item zu entrichten stehet.

Sodann habt ihr bey schwerer Verantwortung nicht nur in Ansehung derjenigen Zinnse, welche von euch unmittelbar selbst zu erheben sind, das Ab- und Zuschreiben alljährlich dergestalten ordnungsmäßig und richtig vorzunehmen, oder durch erfahrne Scribenten vornehmen zu lassen, daß die

mit

mit den Zinnsgebern und Nebenliegern oder Anstössern der Uns zinnsbaren Güter vorgehende Veränderungen in dem Zinnsbuch richtig angezeigt werden, sondern auch wegen jener Zinnse gleiche Vorkehr zu treffen, die von den Ortsvorgesezten oder Zinnsträgern gesammlet und an euch aus einer Hand geliefert werden.

Dagegen soll euch nach Unserer vorliegenden Generalverordnung von jedem Zinnsitem, das ab- und zugeschrieben wird, die geordnete Gebühr mit 2. kr. von dem neuen Zinnsgeber bezahlt werden.

Wir werden auch, da es zur Erhaltung Unserer Gefälle und vermeidung aller Unrichtigkeiten unumgänglich nöthig ist, daß das Ab und Zuschreiben nach vorstehender Vorschrift auf das pünktlichste geschehe, damit die Zinnse, so jedes Guth zu tragen hat, jederzeit auf dem Besizer desselben als dem wahren Gültgeber laufen, bey den Rechnungsabhören durch Unsere Rechnungskammer genau darauf sehen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit die Zinnsbücher zu gedachter Stelle einfordern lassen, auch den jeweils absendenden Sturz auch andern Commissarien eine genaue Nachforschung in denselben übertragen, diejenige Verrechner aber mit empfindlicher Strafe belegen lassen, welche sich hierin nachläßig erweisen werden.

Bey den Zinnsen, über welche Lagerbücher, Vereine oder Erneuerungen, richtige Zinnsbücher und Einzugsregister vorhanden sind, ist alle Weitläuftigkeit mit dem specifiken Eintrag in der Rechnung eben so zu vermeiden, wie in Ansehung der Zinnse, worüber den Vorgesetzten, Trägern oder andern Zinnseinziehern richtig gefertigte Einzugsregister zugestellt worden, sich ganz kurz zu fassen. Zum Exempel nach beygehendem Formular:

Vide pag. 35.

In der Rechnung selbst ist der Eintrag folgendermasen zu machen:

Einnahm Geld.	
Ewig ohnablößliche	
Hellerzinnse.	
auf den N. November fällig.	
Denzlingen soll, vermög Lagerbuchs, 6 fl. 7½ Bazen Lands- oder Reichswährung — — —	5 fl. 25 kr.

und in dieser Art ist aller Orten bey Geld, Frucht, Wein und andern Gattungen der ständigen Gefälle vorzufahren, auch dahin zu trachten, daß die Ausstände bey denselben so viel möglich vermieden werden.

Von solcher summarischen Berechnung werden jedoch ausgenommen, und sind nach der, vor dem

An-

Anfall des Baden Badischen Landes Antheils bey allen Unsern verrechnenden Bedienstungen eingeführten Ordnung noch ferner unter den bestimmten eigenen Rubris:

Zinns und Gülten
aus
Erblehnen
oder
Hofgüthern

zu verrechnen die Zinnse der gebannten oder mit einem Lehensnexu beladenen gültbaren Höfe oder andere ausser Unserer Landeshoheit Uns fällige Canones; wobey zur Erläuterung dienet, daß, was jene mit dem Lehensnexu beladene und andere gültbare Hofgüther betrift, der jährliche Canon von dem Besitzer eines jeden Hofs, falls aber der Hof von etlichen zertheilt besessen wird, von demjenigen, der den grösten Theil desselben besitzt und deswegen die Trägerey übernommen hat, einzuziehen sey, damit, wann ein Sterbfall oder, mit Unserer gnädigsten Bewilligung, ein Verkauf derselben geschiehet, die Anstalt zu der neuen Belehnung um so weniger auser Acht gelassen oder auch nach Unseren desfalls vorliegenden besondern Verordnungen, die Einleitung gemacht werde, daß die Hofgüther nicht ohne Unsere gnä-

gnädigste Bewilligung zertheilt oder, wo es bereits geschehen, bey sich ergebender Gelegenheit wieder entweder ganz oder auf 2. 3. oder so wenige Besitzer, als es möglich, zusammen gebracht werden; Wonebst die Theilhaber und Einzinnser der Erblehne und Hofgüther anzuhalten sind, daß sie den Trägern ihre Ratam richtig einliefern, insofern sie sich aber säumig erweisen, so ist gegen dieselbe von Amtswegen mit Nachdruk fürzugehen, und sowohl der Einzinnßer als der Träger mit Execution zu belegen.

Unsere in auswärtigen Territorien zu erheben habende dergleichen Gefälle sind, weil die Schuldner sich an Unsere Landesgesetze nicht binden lassen, zwar nach bisheriger Gewohnheit einzufordern, jedoch, damit sie jederzeit in desto genauerer Aufsicht stehen, ebenfalls besonders in Rechnung zu bemerken.

Auch ist den auf Güthern haftenden Fällen oder nach den Lagerbüchern und Bereinen zu erhebenden Ehrschatzposten ein eigenes Rubrum zu widmen.

Damit aber die Güther, von welchen, so oft eine Veränderung mit den Trägern vorgegangen, der Fall oder Ehrschatz zu erheben, und zu verrechnen ist, nicht alljährlich in Rechnung beschrieben werden dörfen, so habt ihr nicht nur ein genaues

Verzeichnis solcher Güther, nach Anleitung der Lagerbücher und Bereine zu begreifen, und bey jedem fallbaren oder ehrschätzigen Guth den Numerum, welchen dasselbe in dem Berein oder Lagerbuch führet, den Träger namentlich, und das Geld- Frucht- Wein oder andere Naturalquantum anzuzeigen, das bey einer mit demselben vorgehenden Veränderung zu verrechnen stehet, sondern auch dieses Verzeichnis an Unsere Fürstliche Rentkammer einzusenden, und die Rechnung alljährlich mit einem Attestat zu belegen, in welchem alle Träger mit Namen anzuzeigen, wo ein neuer Träger eingetreten, solcher besonders zu bemerken, und in dieser Maase alle Fälle oder Ehrschatzposten einnehmens zu verrechnen sind.

Formular

Formular §. 19.

Ettlingen.

Zinns-Buch.

Ueber

Alle in diesem Amt gnädigster Herrschaft Baden fällige ständige Leben- und andere Zinnße an Geld, Früchten, Wein, Geflügel u. s. w.

Gefertiget Anno

Anmerkung.

Bey Fertigung dieses Zinnsbuchs hat man sich hauptsächlich auf das Lagerbuch von Anno N. gegründet.

oder

In Ermanglung eines Lagerbuchs hat man sich hauptsächlich auf die bey dem Dienst vorhandene Colligend und Rechnungen gegründet.

Lagerbuch. Fol.	Ettlingen. Stadt.	
11.	Die Bürger und Innwohner zu Ettlingen geben jährlich an Beet auf Georgii — 300 fl. Martini — 500 — 800. fl. —	
1771.	zahlen den N. N. — — den N. N.	800 fl—

Lagerbuch. Fol.	Ettlingen.

Lagerbuch.	# Ettlingen.
Fol.	## Stadt.
21. Sind die Item in dem Lagerbuch numerirt, so ist auch der Numerus des Zinnßposten hier anzumerken.	Herr Franz Nopper ab einem Hausplatz in der Lauergaß, so dermalen nur ein Keller, einseits ꝛc. anderseits ꝛc. hinten ꝛc. vornen ꝛc. stossend.
	Geld — 38 kr. 1 Pf.
1771.	zahlt den . . . .
	Stirbt der Possessor, oder verkauft der Censit das Guth, so wird nicht nur der neue Censit hier angezeigt, sondern auch die Veränderung angemerkt, die sich mit den An- und Aufstösern inzwischen ergeben hat, und sodann jedem Zinnßposten ein ganz eignes Blatt gewidmet, damit man wenigstens 30 Jahre dieses Zinnsbuch gebrauchen kann.

Lagerbuch. Fol.	Reichenbach.
120.	Franz Waldmann, Sebastian Schall und Georg Haiter, ab einer Hofraithe, worauf dermalen 3. Häuser stehen, und von den dazu gehörigen kleinen Gärten, einseits Georg Becker, anderseits Jacob Merz, oben auf Jacob Merzen Garten, unten auf die Allmend stossend.
	Alte Hühner — 1 St.
	Käse 2 Stück oder in Geld — 3 kr.
	Fall — — 1 kr.
1771.	zahlt den . . . .
	Wobey hier anzumerken,

daß

daß die nunmehrige Besitzer N. N. heissen.

Die Anstösser aber folgende sind N. N.

und so weiter durch alle Orte, worinnen der Dienst ständige Gefälle zu erheben hat, unter jedesmaliger Allegierung des über den Ort, wo die Zinnse fallen, errichteten Lagerbuchs.

20.

Von Ausständen und deren Verrechnung.

Gleichwie vorlängst schon die Führung der Ausstände in Rechnung durch Felder abgestellt und dagegen in Unsern vormaligen Landen bey allen unsern Verrechnungen die Rubriken Ausstand in Einnahm uud Ausgabe eingeführt worden ist;

Also wollen Wir nun auch den, bey den Verrechnungen des Uns neu angefallenen Baden-Badischen Landestheils üblich gewesenen Modum, den Receß mit Ausständen zu belegen, und die Ausstände unter dem Receß nachzuführen, gänzlich abgestellt und die Ausstände dargegen in folgender Ordnung verrechnet wissen. Z. B.

Einnahm Geld. von Ausständen.	
Vermög der ferndigen Rechnung Fol. N. und derer daselbst anliegenden Liquidationen ist im Ausstand verblieben, so ich hier in Einnahm stelle. — —	.. fl. .. kr.

Summa

N. fl. N. kr.

Anmerkung. Da diese aus lauter Gefällen bestehen, die in vorhergehenden Rechnungen schon einmal un-

unter ihren behörigen Rubriken gelaufen sind; So ist diesem Rubro gleich nach dem Rubro Receß seine Stelle in der Rechnung zu geben.

	Ausgab Geld. **Ausstand.**	
Summarische Ausstands Consignation mit Beylagen Nro. N. bis mit N.	Inhalt anliegender behörig beurkundeter Ausstandsverzeichnisse und der darüber gefertigten Haupt-Consignation ist aller angewandteu dienlichen und ernstlichen Mittel ohngeachtet, um der in den Verzeichnissen angemerkten Ursachen willen, nicht einzubringen möglich gewesen, also hier in Ausgab zu schreiben. — — — —	. . fl. . . kr.

Summa per se.

Anmerkung. Diese Rubrik kann dem Rubro Abgang in Rechnung nächst vorangehen.

Durch diese einige Rubrike, welche in Einnahm und Ausgabe einzuführen, ist dem Uebelstand ganz abzuhelfen, welcher durch den Receßbeleg bisher eben so wie ehehin durch die Felder in Rechnung veranlasset worden.

Da es aber hiebey keineswegs die Meinung hat, daß ihr, die Verrechner, Unsere Gefälle in Ausstand erwachsen lassen und nur alsdann einbringen möget, wenn es eure Bequemlichkeit, Vortheil, oder besondere Neigung gegen die Schuldner erlauben; So ist hiermit Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß ihr ohne alle auf verwerflichen Eigennutz sich gründende Nebenabsichten die Gefälle ernstlich, wo möglich ganz, und zwar zu einer solchen Zeit, einbringen sollet, wann die Unterthanen und Debenten die beste Zahlungsmittel bey dem Verkauf dieser oder jener Landesproduction besitzen.

Soferne aber ein oder das andere derer Gefälle, alles angewendeten Fleisses und nöthigenfalls gebrauchter Execution ohngeachtet, wegen erweislich erlittenen Unglücks, offenbarer Armuth, oder aus andern erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil nicht einzubringen, ingleichem wo von Uns und Unserer Fürstlichen Rentkammer diesem oder jenem eine solche Zahlungsfrist gestattet wäre, daß deshalb die Posten in Ausstand verwiesen werden müßten; So habt ihr, die Verrechner, solche ohnvermeidliche Ausstände an Geld, Frucht, Wein und allen andern Sorten nicht nur aus euren Zinnß- oder Abrechnungsbüchern und andern Einzugsregistern zu extrahiren, und jeden Orts in ein specifikes Verzeichnis zu bringen, sondern auch bey jedem Debenten die Ursacheu, warum der Posten in Ausstand

stand verwiesen werden müssen, mit dem Bemerken, anzufügen, auf welche Zeit die Schuldner die Zahlung zu leisten versprochen haben, auch den Ausstand vorhergehender Jahre von dem neuen Ausstand, der in dem Lauf des Rechnungsjahrs aufgeschwollen ist, wohl abzusondern, und bey den neuen Ausständen das Folium oder den Numerum zu bemerken, wo solche in Rechnungseinnahm anzutreffen sind, sodann aber diese Ausstandsverzeichnisse gleich nach dem Rechnungsschluß den Vorgesetzten jeden Orts mit dem Verlangen zuzusenden, daß sie solche Ausstände jedem Debitor vor versammleter Gemeinde publiciren und die sich etwa hervorlegende Anstände auf dem Ausstandsverzeichnis bemerken, oder durch ihre Unterschriften nicht allein die Liquidität der Ausstände, sondern auch die in dem Ausstandsverzeichnis angemerkte Ursachen um deren Willen die Reste nicht einzubringen gewesen, attestiren, und solche Verzeichnisse auch zurück senden sollen.

Ueber die Special Ausstandsverzeichnisse jeden Orts, ist sofort eine summarische Hauptconsignation zu fertigen, und unter Anschluß dieser und der dazu gehörigen specifiken Verzeichnisse der ganze Betrag nur summarisch in Rechnungsausgabe zu schreiben, auch an Orten wo neben dem Verrechner noch ein Oberbeamter oder Beamter sich befindet, demselbigen die Hauptausstands-Consignation mit denen Specialverzeichnissen zu dem Ende vor-

vorzulegen, damit von ihm auf der Hauptconsignation attestirt werde, daß wegen der Ausstände und deren Vermeidung das möglichste geschehen, der Vorgesetzten Unterschriften eigenhändig und nach solchen also die Ausstände richtig seyen.

Damit nun dieser Unserer Verordnung um so gewisser nachgelebt werde; So haben wir Unserer Rechnungskammer den gemessenen Befehl ertheilen lassen, daß sie bey den vorgehenden Abhören keine andere Ausstände in Ausgab paßiren lassen, sondern alle diejenige simpliciter zu Receß schlagen sollen, bey welchen die vorgeschriebene Ordnung nicht auf das genaueste beobachtet worden ist.

Würden aber durch die Saumsal der Oberbeamten und Beamten, Stadt- und Amtschreibereyen, oder der Ortsvorgesetzten Ausstände veranlasset, und von diesen die genaueste Befolgung Unserer desfalls vorliegenden Verordnungen ausser Augen gesetzt; So habt ihr, die Verrechner, durch besonders zu erstattende Berichte oder durch Beysätze in den Ausstandsverzeichnissen euch vor dem Receßzuschlag zu verwahren, und die weiter nöthige Weisung von Unserer Fürstlichen Rentkammer zu erwarten.

21.

Da sich bey den ständigen Gefällen nicht nur solche Ausstände ergeben, welche zur bestimmten Zeit eingebracht werden können, und dahero unter diejenigen gehören, von denen in dem nächst vorhergehenden §. gehandelt worden, sondern auch andere ganz in Abgang fallende auf unbekannten oder auf öden und herrnlosen Güthern haftende, von welchen zu ewigen Zeiten nichts zu erhalten ist; So gestatten Wir euch hiermit gnädigst, daß ihr dergleichen Gefällabgangsposten in ein Verzeichnis bringen und jährlich vor versammelter Gemeinde Posten vor Posten offentlich ablesen, sodenn durch jeden Orts Burgermeister, Vogt oder Schultheissen, auch 2. oder 3. Gerichtsleute solches Verzeichnis pflichtmäßig attestiren lassen, und den Betrag so lang sub Rubro: **An Gefällen abgegangen**, summarisch, unter Anschluß dieses attestirten Verzeichnisses, in Ausgabe bringen könnet, bis das Guth und dessen Eigenthümer wieder ausfindig gemacht wird, da alsdann der Eigenthümer, nach Befund der Umstände, zu dem Nachtrag des zurückgebliebenen anzuhalten ist.

Was an den Ausständen in Abgang paßirlich.

Von denen Güthern, deren Eigenthümer bekannt sind, gedenken Wir, wann auch solche öde und wüste liegen, die Canones keineswegs zurück, und in Abgang schreiben zu lassen, sondern es sind dieselbe, wie alle andere Gefälle, mit Ernst und

Nachdruck, nicht sowohl von dem Zinnsguth als vielmehr aus dem übrigen Vermögen des Eigenthümers, einzutreiben, damit nicht einer oder der andere Besitzer solcher beschwerten Güther verleitet werde, nur die ihm anständige Stüke zu bauen, die beschwerlichere hingegen verwildern zu lassen und sich dadurch seiner Schuldigkeit davon zu entladen; dahingegen wollen Wir, daß an diejenige, welche ein verödetes und herrenloses Guth antreten, um dasselbe wieder in Bau zu bringen, wegen der darauf ruhenden Zinnsausstände keine Anforderung gemacht werde.

Damit auch der vorhin erwehnten von allzueigennützigen Besitzern etwa zu besorgenden strafbaren Unterlassung des Anbaues der minder erträglichen Güther um so mehr vorgebogen werden möge, so befehlen Wir, daß die Verrechner, denen ohnehin die in ihrer Verrechnung stehende Gefälle am besten bekannt seyn sollen, wo von Uns nicht ein anderes expresse befohlen ist, die Untersuchung der nicht renovirten Gefälle, besonders bey Gelegenheit des jährlich vorgehenden Ab- und Zuschreibens selbsten vornehmen und was nur immer möglich, in giebigen Stand stellen sollen.

22.

Wie der Tag in Rechnung anzuzeigen, auf welchen die Rennten verfallen.

Erachten Wir für überflüßig, daß in den Rechnungen, welche über die Uns eigentlich zuständige weltliche und geistliche Gefälle geführt werden, bey der Einahme oder Ausgabe der Caplaneyen, Pfrün-

Pfründen, Frühmessen, Vigilien, Patronen, oder auch anderer veränderlicher oder unveränderlicher Festtage gedacht werde, und befehlen dahero gnädigst, daß unsere gesamte verrechnende Bediente dergleichen Benennungen bey den aufhabenden Verrechnungen fürohin weglassen, und kein anderes Datum als den Monatstag, auf welchen ein oder das andere dieser Gefälle zu entrichten stehet, in Rechnung anzeigen sollet.

Jedoch verordnen Wir zugleich hiermit gnädigst, daß ihr, die Verrechner, über alle dergleichen ad pios usus gewidmet gewesene oder noch zu verwendende beständige Geld, Frucht, Wein und dergleichen Gefälle mit Beysetzung jener Titel einen genauen Auszug Posten vor Posten fertigen und zu Unserer Fürstlichen Renntkammer einsenden sollet, damit solche Verzeichnisse zu stets währendem Andenken in Unseren Fürstlichen Archiven aufbehalten und die nöthige Nachrichten von daher erhalten werden können.

Damit auch

23.

sowohl ihr, die Verrechner, bey Stellung eurer alljährlich abzulegenden Rechnungen, als auch Unsere Rechnungskammer bey deren Abhör erleichtert werden; So ist Unser gnädigster Befehl, daß ihr die Latera der beständigen Gefälle ein Jahr wie das

Daß die ständige Gefälle seiten gleich ein Jahr wie das andere in Rechnung zu bringen, und die Rechnung nicht so eng in einander zu schreiben.

das andere gleich führen, also weder mehr noch weniger auf eine Seite bringen sollet, als es in der vorlaufenden Rechnung gewesen ist. Ueberhaupt aber habt ihr die Rechnung nicht so enge in einander zu schreiben, daß sie dadurch undeutlich wird.

Was

24.

Die verschränkte Gefälle betreffend.

die sogenannten verschrenkte oder verwechselte Gefälle betrift, sie seyen von welcher Gattung, sie immer wollen, so finden sich generaliter deren zweyerley, und zwar: 1.) Ein Theil fällt ausser oder in Unsern Landen, jedoch in Klösterlichen, Ritterschaftlichen oder Lehensorten, und ist mithin Unserer Gerichte Zwang entweder gar nicht oder doch nicht unmittelbar unterworfen, 2.) Der andere Theil aber fällt zwar im Land und immediate unter Unserer Gerichte Zwang, jedoch nicht in derjenigen Herrschaft und dem Oberamt oder Amt, in welchem der Verrechner wohnt.

Wir verordnen dahero zu desto mehrerer Erleichterung und Beförderung des Einzugs dieser Gefälle, daß jene, die Ausländische, allezeit dem nächstgesessenen Rechner in seine Verwaltung übergeben, diese, die Inländische, aber unter denen Rechnern ausgetauscht werden, als zum Exempel: was die Amts-

Amtskellerey Durlach in dem Pforzheimer und vice versa die Pforzheimer Kellerey in dem Oberamt Durlach einzufordern hätte, diese jener und jene dieser per modum translationis, jedoch nicht anders als mit Vorwissen Unserer Fürstlichen Renntkammer zu überlassen, und alsdann solche verschobene Gefälle separat mit der Anzeige, woher solche gekommen, in Rechnung einzubringen, niemals aber die weltliche Gefälle mit den geistlichen zu vermengen.

25.

In Ansehung der wandelbaren Gefälle, z. E. der Capitalzinnse, Strafen, des Abzugs, der Manumißionstaxen, Gütherzinnse, Frucht, Wein und aller anderer Sorten von Erlös, der Zehenden, der zu einem gewissen Antheil Uns von Güthern fälligen Garben und Weins, und dergleichen mehr, lassen Wir es überhaupt dabey bewenden, daß alle solche Gefälle durch unpartheyische Urkunden, Register, Particularien, Fürstliche Befehle oder Dekrete nicht nur ordentlich bescheint, sondern auch, wo es die Umstände erfordern, Jahr, Tag, Namen, Quantum und Qualität beygemerkt, also bey allen und jeden Posten ein deutlich und vollständiger Eintrag in Rechnung gemacht, und ohne die gröste Nothwendigkeit nicht das mindeste an dergleichen Gefällen geborgt werde.

Daß die wandelbare Gefälle mit attestaten Registern oder Urkunden zu belegen.

Insbesondere aber wollen Wir

26.

Wegen Verrechnung der Capitalien.

bey den Rubriken Capitalien und Zinnse folgendes beobachtet wissen: Da Wir aus denen Uns jeweils geschehenen Relationen mehrmalen mißfällig zu vernehmen gehabt, daß einige Unserer Verrechner die Capitalien sehr unfleißig besorgt, andere hingegen gar betrüglich behandelt und nicht wenigen Schaden Uns zugefügt haben, indeme sie entweder bey Sterbfällen solche unter die Erben vertheilen lassen, oder wohl gar diese Capitalien eingezogen, in ihren Nutzen verwendet und den Zinns davon zum Schein in Rechnung fortgeführt haben, bis endlich, wenn die Sache ohne Erörterung lange genug angestanden, oder der Verrechner darüber verstorben, beydes Capital und Zinnse verlohren gegangen; so sollet ihr, die Verrechner, wann ein oder das andere Capital gar nicht oder nicht nach der Ordnung versichert und gerichtlich verbrieft wäre, die gewöhnliche Versicherung mit hinlänglich gerichtlich erkannten Unterpfändern in gewöhnlicher Form beybringen und durch Unsere Fürstliche Renntkammer in das Archiv zur Verwahrung befördern, zu dem Ende auch nöthigenfalls das Oberamt oder Amt, jeden Orts, welche Wir deshalben besonders beschieden haben, um ihre nachdrückliche Amtliche Hülfe requiriren sollet.

Die

Die bereits hier und da angelegte, etwa nur 10 — 15 fl. betragende oder durch Sterbfälle bis zu ungeraden Kreuzern zergliederte Capitalien, welche auf keiner Seite die Mühe verlohnen, sind nach und nach abzulösen, und in grösserer Summe nicht unter 50. fl, anzulegen, künftighin aber ist bey Erbschaften nicht zu gestatten, daß dergleichen Uns zugehörige Capitalien zerstückelt werden.

Nebst dem ist sorgfältiger Bedacht zu nehmen, daß abgelößte und müßig liegende Capitalien, so bald als es möglich, wieder anderwärts ausgelehnt werden, und bey denen, so in Erbvertheilung kommen, dahin zu sehen, daß sie auf einen Erben verwiesen werden, der die vor solche Capitalien versetzte Unterpfänder unzertrennt übernimmt; auch ist von dem neuen Schuldner durch ein von dem Theilungscommissario und den Ortsvorgesetzten unterschriebenes Attestat zu erweisen, daß seinetwegen die nöthige Bemerkung in dem Gerichtsunterpfandsbuch geschehen seye, bey der Verrechnung aber alsdann mit diesem Attestat der Name des neuen Schuldners sowohl, in das Dienstunterpfandsbuch als auch in die Rechnung einzutragen.

Wann aber Unsere Uuterthanen oder andere unter Unserer Botmäßigkeit gesessene Personen gegen landläufigen Zinns, um einen Capitalvorschuß nachsuchen; So habt ihr zwar denselben damit von den zu einem Capitalfundo von Uns bestimm-

ten Geldern an Handen zu gehen, ohne deshalb von demjenigen, der das Capital entlehnt, für eure Bemühung etwas, unter welcherley Vorwand es immer seyn möge, bey sonst zu gewarten haben- der nachdrücklicher Strafe anzunehmen, keines- wegs aber andere Unserer Revenüen hierzu zu ver- wenden, sondern in dem letztern Fall allezeit Un- sere Specialbewilligung einzuholen, massen Wir Fremden etwas vorzustrecken hiermit gänzlich ver- bieten, auch alles, was bey solchen ausgelehnt stünde, und nicht specialiter bewilligt worden wä- re, auf schickliche Weise aufzukünden und anders- wärts im Land anzulegen, euch ernstlich erinnern.

Wann gegen ordentliche Verbriefung Capita- lien ausgelehnt werden, so habt ihr, wie schon oben befohlen ist, die Verbriefungen an Unsere Fürstliche Renntkammer einzusenden, um solche in das Archiv zu befördern, die Rechnung aber mit der von dem Archivariat euch zugehenden Quittung zu belegen, auch einen richtigen Gülten-Etat oder Capitalunterpfandsbuch bey dem Dienst zu unter- halten, in welchem der Schuldner, die Summe des schuldigen Capitals, das Jahr und der Tag, wann solches entlehnt worden, mit wie viel proCent und auf welchen Termin solches zu verzinnsen ist, auch die davor versetzte Unterpfänder, einzutragen.

Endlich aber habt ihr zu Unserer und eurer eigenen Sicherheit bey dem Abschluß eurer Rech- nung

nung über die abgelößte Capitalien und davon verfallene Zinnsrata jeden Orts ein specifikes Verzeichnis zu begreifen, und mit den Ausstandsconsignationen den Ortsvorgesetzten zuzusenden, damit sie solche ihren Staabsuntergebenen verkünden, und zu Ende derselben mit ihren Unterschriften bekräftigen, daß ausser den in dem Verzeichnis enthaltenen Capitalien keine weitere von ihren Staabsuntergebenen in Ablösung gebracht worden, welche Verzeichnisse sodann der Rechnung zur Beurkundung der Zinnse und Capitalien in Einnahm anzulegen sind.

27.

Das Rubrum Strafen betreffend.

Bey der Rubrik Strafen, wovon ein Theil, und zwar vornehmlich die hohen Strafen, bey Unserer Fürstlichen Kanzley, der andere Theil aber, von geringen Freveln durch Unsere Oberbeamte und Beamte, auch Forstämter pflegt angesetzt zu werden, stehet zu beobachten, daß diejenige welche bey Unserer Fürstlichen Kanzley angesetzt werden, in Rechnung keine andere Bescheinigung nöthig haben, als das eines jeden Strafposten wegen ergangene Fürstliche Rescript oder Decret in vidimirter Abschrift, so der Rechnung zu adnumeriren ist, indeme Wir bey Unserer Fürstlichen Kanzley verordnet haben, daß die Strafansätze, die bey den Collegien geschehen, quartaliter Unserer Fürstlichen Rechnungskammer per Extractus communicirt und sodann bey der Abhör mit den Rechnungen conferirt werden.

Ueber die niedere Frevel hingegen, welche von den Oberämter und Aemtern angesetzt werden, sind alle Monate richtige Extracte der Ober- und Amts auch Frevel und Forstfrevel - Gerichtsprotocollen von denen Stadt und Amtschreibereyen zu fertigen, und mit beygefügter Attestation der Ober- und Oberforstämter auch Aemter, daß jeden Monats mehr nicht gefallen sey, den Verrechnern zum Einzug und zur Verrechnung zuzustellen, welche sodann diese Strafen unter Anschluß dieser attestirten Extracte, zu Umgehung aller unnöthigen Weitläufigkeit, nur summarisch in Rechnungseinnahm zu schreiben haben.

Wo aber die Oberbeamte und Beamte die Strafen, nach der bisherigen Einrichtung, selbst zu verrechnen haben, da sollen die Extracte von den Stadt- und Amtsschreibereyen und den Ortsvorgesetzten oder zweyen Gerichtsleuten attestirt und der Rechnung angelegt werden.

28.

Das Rubrum Abzug Manumissionsgebühr betreffend.

Unter der Rubrik Abzug und Manumissionsgebühr ist mit den ergehenden Fürstlichen Befehlen jeder Posten besonders zu belegen; Bey solchen Fällen aber, wo in dem Fürstlichen Befehl der Ansatz nicht auf eine gewisse Summe bestimmt wäre, ist eine von der Stadt- oder Amtschreiberey deutlich gefertigte Berechnung jedem

Posten

Posten beyzufügen, und von euch, den Verrechnern, genau darauf zu sehen, daß deßfalls nichts ausser Acht oder im Ausstand gelassen, und wann, gegen Unsere vorliegende Verordnungen, durch unterlassene oder allzuspäte Ertheilung der Abzugs und Manumißionsberechnungen von Unsern Ober- und Aemtern auch Stadt- und Amtschreibereyen Anlaß gegeben würde, daß ein oder der andere dieser Posten verlohren gienge, deshalb in Zeiten Bericht an Unsere Fürstliche Renntkammer zu erstatten, immaßen Wir solchenfalls gegen die Nachläßige Unsern Regreß zu suchen gedenken.

29.

Das Rubrum aus verkauftem Holz erlößt begreift nicht nur den großen und beträchtlichen Holzverkauf in sich, welcher mit Unserer gnädigsten Specialerlaubnis geschiehet, sondern auch die minder beträchtliche Holzabgaben, welche Unsere Oberforstämter nach der ihnen ertheilten Gewalt für sich vornehmen oder durch die an die Förster ertheilende Aßignationen bewilligen können.

Das Rubrum aus verkauftem Holz erlößt betreffend.

Wegen der erstern nun ist die Rechnung jedesmalen nebst dem Particular des Försters, in dessen Hut das Holz abgegeben worden, mit Unserer vorliegenden Fürstlichen durch Befehle oder Dekrete ertheilten Erlaubnis zu belegen; Wegen

der letzten hingegen ist das Particular des Försters allein zum Rechnungsbeleg hinreichend.

Jedoch ist in des Försters Particular der Tag und das Quale der Abgabe, ingleichem, um welchen Preis und an wen sie geschehen, zu bemerken, und dessen Richtigkeit am Ende des Particulars von dem Oberforstamt nach den zurück erhaltenden Aßignationen zu attestiren, zu welchem Ende diese Aßignationen nicht eher als bis solches geschehen, wegzuthun sind.

30.

Häuser, Güther und andere Temporalbestände betreffend.

Häuser, Güther, Fischwasser, Weyer und andrre Temporalbestände betreffend, und zwar diejenige Güther, welche nicht zu allerzeit bey dem Dienst gewesen, sondern wegen Armuth der Schuldner durch Gannten oder auf andere Weise dem Dienst an Zahlungsstatt heimgewiesen worden, oder inskünftige heimgewiesen werden, und eigentlich mit dem Namen Fallimentsgüther benennet sind, habt ihr, die Verrechner, alljährlich zur gewöhnlichen Zeit in ein specifikes Verzeichnis zu bringen solches mit dem vorhergehenden, damit nichts ausbleibe, wohl zu collationiren, und damit genau die Ordnung beyzubehalten, in welcher sie das vorige Jahr verzeichnet waren.

Aus diesem Verzeichnis habt ihr sodann jeden Ortsvorgesetzten, wo dergleichen Güther sich befinden, einen Extract mit der Weisung zuzusenden, daß sie alle solche zu anderweitem Verkauf ausgesetzte Güther vor versammelter Gemeinde in öffentlicher Versteigerung verkaufen, wofern aber dieses aus Mangel hinlänglicher Liebhaber nicht sogleich möglich oder rathsam wäre, dieselbe gleichfalls sub hasta verlehnen, sofort dasjenige, was im höchsten Gebot kaufs oder bestandsweise accordirt wird, durch den Käufer oder Beständer bey jedem Posten bescheinen lassen, und am Ende den Extrakt selbst nebst zweyen Urkundspersonen aus dem Gericht mit dem Anhang, daß weder mehr noch weniger, als was darinnen angezeigt gefallen seye, auch weiter nichts habe erlößt werden können, attestiren, und solchen alsdann an euch zurüksenden sollen.

Was nun nach diesen Extrakten aus dergleichen verkauften oder verlehnten Güthern erlößt worden, das ist in oben vorgeschriebenes Verzeichnis, unter Allegierung des Extrakts, einzutragen, und nach darüber eingeholter Dekretur, unter Beyschluß jenes Hauptverzeichnisses und der dazu gehörigen von jeden Ortsvorgesetzten unterschriebenen Extrakte sub Rubris: aus Falliments Güthern erlößt, und Zinns von temporaliter verliehenen Güthern, summarisch in Rechnungseinnahm zu setzen, dabey aber nicht ausser

Acht

Acht zulassen, daß der Kaufschilling solcher Güther wieder zu sicherem Capital gebracht werde, weil solche Güther vor die Capitalien angewiesen worden, welche ins Falliment gerathen sind.

In Ansehung der Güther, welche ehedessen bey dem Dienst gewesen, als Gebäude, Keller, Zwinger, Gräben, Gärten, Wiesen, Aecker, Weinberge, Fischwasser und d. g., lassen Wir es dabey bewenden, daß, was einer oder der andere mit Unserer Fürstlichen Bewilligung bisher in partem Salarii genossen, noch fernerhin und bis auf gutfindende Aenderung also geniesse;

Die übrige Stücke aber sind, wo Wir nicht specialiter ein anderes verordnet haben, zu verlehnen, und hiebey, wie oben bey den Fallimentsgüthern angezeigt worden, die Versteigerung zu erwählen, auch alle dergleichen Güther, sie seyen hernach verlehnt oder in partem salarii zur Benutzung angewiesen, in ein Verzeichnis zu bringen, die Verzeichnisse mit den dekretirt oder ratificirten Verlehnungsprotocollen, deren Form hiernach angezeigt wird, und dem Attestat derer, die solche ohnentgeldlich zugemessen haben, zu belegen, eines mit dem andern der Rechnung anzuschliessen, und auf diese Weise der Pachtzinns summarisch in Einnahm zu bringen.

Da-

Damit aber dem Rechner zu keiner Zeit die nöthige Nachricht bey dem Dienst solcher Güther wegen mangle, so ist jederzeit eine Abschrift dieses Gütherverzeichnisses bey der Dienstsregistratur zurück zubehalten, und auf diese in Fällen, wo es nöthig, der Recurs zu nehmen.

Formular

Formular eines Güthervorlehnungs-Protocolli zu §. 30.

Actum N. den N. N. Anno N.

Præsens

Rechner

Vorgesetzte des Orts

Nach eingelaufenem gnädigsten Befehl de dato N. und Nro. N.

oder

Da nunmehr der N. jährige mit N. N. errichtete Bestand des in der Hauptgütherbeschreibung sub Nro. N. angezogenen in N. Morgen Acker, N. Morgen Wiesen u. s. f. bestehenden Guths N. zu Ende gehet, oder gegangen ist; So hat man unter nachstehenden Conditionen

(inserantur die Pacht-Conditiones)

solches Guth anderwärts unter Bürgschaft N. N. an N. N.

auf N. Jahre von N. N. anfahend, und mit N. N sich endigend, in Steigerung verlehnt, vor jährlich zu entrichten stehende

N. N.

Welches hiermit eigenhändig bezeugen

ut supra

T. Verrechner	Beständer
N.	N.
Vorgesetzte	Bürg

Solle

31.

Solle der Frucht, Wein und anderer Naturalien Verkauf, ohne Unsere gnädigste Bewilligung, nicht vorgehen nnd deshalb in Rechnung sich besonders legitimirt werden, daß entweder der Vorrath zu verkaufen, zu verwechslen oder zu verlehnen bewilligt gewesen. Frucht, Wein- Vorrath ꝛ. betreffend.

Vornemlich aber ist bey Unsern Naturalvorräthen, die durch mehrere Hände gehen müssen, darauf zu sehen, daß selbige wobl in Acht genommen, vor allem Abtrag und Unterschleif gesichert, auch Einnahmen und Ausgaben genau aufgeschrieben und die Rechnungsbelege darüber gehörig eingerichtet werden.

Es sind daher zu Verwahrung derer Fruchtspeicher und Weinkeller solche unter zweyerley verschiedene Schlösser zu legen, zu deren einem der Schlüssel von dem Rechner, zu dem andern aber von dem Herrschaftlichen Kiefer, Kastenknecht oder Fruchtmesser, und zwar von jedem derselben, ein Schlüssel in Verwahrung zu nehmen, daß weder der Rechner ohne den Kastenknecht oder den Herrschaftlichen Kiefer noch diese ohne des Rechners Vorwissen und Beysenn auf den Speicher oder in den Keller kommen können.

Wobey

Wobey zu Herrschaftlichen Fruchtmessern oder Hofkiefern keiner, er seye dann ein capables Subject und des Schreibens und Lesens auch Rechnens wohl erfahren, in Vorschlag zu bringen, ihnen hinlängliche Caution abzunehmen und sie zu verpflichten sind, damit auch, im Fall aus Vorsatz, Nachläßigkeit oder Unwissenheit Uns ein Schaden zugehen sollte, sich desfalls an ihnen erholt werden kann.

In Ansehung der Rechnungsbelege aber verordnen Wir, daß

A.) Die Fruchtmesser oder Kastenknechte Herrschaftliche oder Hofkiefer, die Kasten- und Kellerparticulare, welche ihr, die Verrechner, ihnen projectirt und zusammen geheftet mit dem Anfang des 23sten Aprils oder des Tags Georgi zuzustellen habt, nach den unten beygesetzten Formularen führen, und mit eigener Hand von Tag zu Tag in Einnahm und Ausgabe einschreiben sollen:

1) Wer mit Namen an Frucht oder Wein etwas geliefert oder empfangen,

2) Wie viel das gelieferte, empfangene oder abgegebene gewesen.

3) Von welcher Gattung Früchten, oder

4) Von welcher Sorte und Jahrgang Wein die Einnahm oder Ausgabe geschehen, auch bey der letztern mit Bemerkung der Nummer des Fasses, und

5) Ob es Zehenden, Zinns u. d. g. gewesen, von andern Bedienstungen geliefert, ob es auf Besoldungen abgegeben, aus gelehnt, verkauft oder unter welchen andern Namen eingenommen oder abgegeben worden.

Wobey Wir geschehen lassen, daß die Einnahmen und Ausgaben, ohne Beobachtung einer genauern Ordnung nach den Rechnungs-Rubriken, in das Particular eingetragen werden, wie sie täglich vorkommen, nur mit dem einigen Unterschied, daß in dem Kastenparticular die von jeder Fruchtsorte und in dem Kellerparticular von Wein, Brandwein, Eßig, Hefe, geschehene Einnahmen und Ausgaben besonders angezeigt werden.

Formular eines Kastenparticulars.

Ueberschrift:

Durlach.

Amtskellerey Kastenparticular.

Mein

N. N.

gnädigst bestellten Kastenknechts,

über

alle würkliche Einnahmen und Ausgaben von

Georgi N. bis dahin N.

Einnahm

Einnahm Weizen.	M. S. V. Ms.
den N. Monats.	
liefert N. N. von N. Zinnsen	N. N. . . . .
N. N. von N. Zehenden	N. N. . . . .
Fürstliche Beamtung Ettlingen	
Dienstgefälle — — —	N. N. . . . .
den N. N.	
N. N. Novalzehnden — —	N. N. . . . .
und so ferner.	

Einnahm Roggen.	Mr. S. V. Ms.
den N. N.	
die Gemeinde N. Beet. —	N. N. . . . .
und so weiter durch alle Gattungen Frucht, so auf den Speicher kommen, jedoch eine jede Fruchtgattung besonders auf den ihr eigens zu widmenden Blättern.	

Ausgab Dinkel oder Spelz.	Mr. S. V. Ms.
den N.	
verkauft a N. fl. kr. das Malter an N. N. von N. — —	N. . . . . . .
Dem Jäger zu N. Besoldung.	N. . . . . . .

Formular eines Kellerparticulars.

Ueberschrift:

Durlach.

Kellerey Kellerparticular.

Mein

N. N.

der Zeit gnädigst bestellten Herrschaftlichen
oder Hofkiefers

über

alle würkliche Einnahmen und Augaben

von

Georgii N. bis dahin N.

also pro

N.

Einnahm Wein.	Oh. V. Ms. Qt.
den N. N.	
vom Zehenden zu N. in Trübeich	
N. N. Ohm thut Helleich — —	N. — — —
N. N. von N. Zinns — — —	— N. — —
den N.	
von der Beamtung Staufenberg	
1770ger Klingenberger — —	N. N. — —
1771ger Staufenberger — —	N. N. — —

Ausgab

Ausgab Wein.	Oh. V. Ms. Qt.
den N.	
dem Jäger N. zu N. Besoldung 2ter Claße, Müllheimer 1771ger	N. N. — —
Hr. N. Besoldung 1ter Claße Bugginger 1770ger — — —	N. N. — —
den N.	
verkauft à N. fl. die Ohm an N. N. Weiler 1770ger — — —	N. N. — —
und so ferner bey Brandwein, Eßig und Hefe.	

Diese Particulare nun sind mit der Hauptdienstsrechnung zu schliessen, von dem Kastenknecht oder Hofkiefer zu unterschreiben, und mit andern zur Hauptrechnung gehörigen Stücken an Unsere Fürstliche Renntkammer einzusenden.

B.) Die Verrechner zu Abwendung alles unordentlichen und betrüglichen Verfahrens der Kastenknechte und Herrschaftlichen Kiefer und zu Begreifung der Monatrechnungen gleiche Particulare über die würkliche Frucht- und Weineinnahmen und Ausgaben vor sich führen, und zur künftig nöthigen Nachricht bey der Dienstsregistratur aufbehalten, dagegen über den Verkauf der Früchte, Wein und alles dessen, was in die Particulare der Kastenknechte und Herrschaftlichen Kiefer eingetragen werden muß, eine richtige Consignation fertigen, diese mit den zu dem Verkauf eingelangten Fürstlichen Erlaubnis-Dekreten, ratificirten Steigerungsprotocollen, auch bey minder beträchtlichen dergleichen Verkäufen mit der Attestation der Käufer, Kiefer und Kastenknechte belegen, und den ganzen Erlöß folgendermassen summarisch in Rechnungseinnahm stellen sollen, als: z. E.

Einnahm

Einnahm Geld.

aus

verkauften Früchten erlößt.

		fl. kr.
Fruchtverkaufsconsignation Nro. N. Adjuncta Nro. N. bis mit N. In Rechnungsausgab	Vermög beyliegender Fruchtverkaufsconsignation und derselben angebogenen Fürstlichen Dekreten auch andern Urkunden ist in diesem Rechnungslauf nach und nach verkauft und erlößt worden, aus	
Fol. N.	N. Mlr. — — Weizen —	N. N.
.. N.	N. Mlr. — — Roggen —	N. N.
.. N.	N. Mlr. — — Gersten —	N. N.

Summa

N. fl. N. kr.

und so weiter nach allen Gattungen Frucht, so verkauft worden. Ingleichem bey dem Wein, Brandwein ꝛc.

32.

Zehenden, Landachten oder zelgliche Fruchtgefälle betreffend.

Zehenden, Landachten oder Zelgliche Fruchtgefälle, und besonders die Zehenden, welche theils verlehnt theils in natura eingesammelt zu werden pflegen, habt ihr vorerst in ein Hauptzehendprotocoll, wovon hiernach ein Formular angebogen, zu bringen, darinnen nicht nur von Ort zu Ort Lagerbuchsmäßig anzuzeigen, ob Uns dieser oder jener Zehenden ganz oder zu was für einem Theil und mit wem theilbar zuständig sey.

Sodann habt ihr nach Unsern, jeden Jahrs besonders, durch berichtliche Anfragen einzuholenden Resolutionen kurz vor der Ernde die beste Anordnung zu machen, daß selbige unter hinlänglicher von euch sowohl als von den verendeten Zehend Inspectoren und Zehendknechten zu führenden Aufsicht in natura entweder eingesammlet oder nach Unsern deßfalls besonders ergangenen Verordnungen in Beyseyn der erforderlichen Urkundspersonen vor versammleter Gemeinde versteigert, alle zu Unserem Schaden gereichende Komplote aber sorgfältig verhütet werden.

Wird nun dieser oder jener Zehende, der in dem Hauptzehendprotocoll beschrieben ist, in natura eingesammelt, so ist dieses in dem Hauptzehendprotocoll nur kürzlich anzumerken, und sodann dasjenige zu beobachten, was dieserhalb hiernach vorgeschrieben werden wird.

Wird aber der Zehende um Geld oder Naturalien verlehnt, so ist in dem Hauptzehendprotocoll die Morgenzahl des zehndbaren Felds jeden Orts und Zehndens, ingleichem, womit das Feld angeblümt, was der Zehende in den nächstvorhergehenden 3. Jahren ertragen, anzumerken, das höchste Gebot, so darauf geschehen, mit dem Namen des Beständers und des erforderlichen Bürgen, auch den vestgestellten Conditionen auszuwerfen, und damit von Ort zu Ort und von Zehenden zu Zehenden zu continuiren, jeden Orts von den Zehendbeständern, Bürgen, Vorgesezten und zweyen Gerichtsleuten, als Urkundspersonen, attestiren zu lassen, endlich aber das Hauptzehendprotocoll zu summiren, der ganze Ertrag aller verlehnten Zehenden auszuwerfen, das Hauptzehendprotocoll zur Ratification einzusenden, und nach erlangter Dekretur damit die Rechnung zu belegen.

Formular.

Amtskellerey Durlach.

Hauptzehend-Verlehnungsprotocoll

pro Anno

N.

Durlach.

Daselbst ist gnädigster Landesherrschaft aller große und kleine auch der Novalzehende allein zuständig.

Der große und Novalzehende wurde auf gnädigsten Befehl ganz, auch von dem kleinen Zehenden einige Species in natura eingesammelt, und kommt in besondere Rechnungseinnahm' also hieher

Nichts.

Von dem kleinen Zehenden aber ist

Anmerkung. Hier sind die zehndbare Species nebst der Morgenzahl der damit angeblümten Güter einzurücken.

	Morgen	Beschaffenheit.	Anschlag.
Erbsen.	N.	N.	N.

Durlacher
kleine Zehenden.

welcher in nächstvorgehenden 3. Jahren und zwar;

Ao.	Ao.	Ao.
N.	N.	N.

Anmerkung. Hier ist der Ertrag von den nächstvorhergehenden 3. Jahren anzuzeigen.

An N. N. unter Bürgschaft N. N. in Steigerung verlehnt worden, für .. fl... kr.

Rechner	Beständer
N.	N.

Ortsvorgesetzte als Urkunds-Personen.
N.
N.

Bürge
N.

Berg-

Berghausen.

Allda beziehet mein gnädigster Fürst und Herr den großen und Novalzehenden allein, den kleinen Zehenden aber in (diesen und jenen Distrikten, so zu benennen) mit der Pfarrey zur Hälfte.

In diesem Jahr wurde der große Fruchtzehnden, welcher in vorgehenden Jahren

Ao.	Ao.	Ao.
N.	N.	N.

Hier sind die Fruchtsorten zu specificiren, worin der Ertrag jeden Jahrs bestanden, sodann auch die Morgenzahl des angeblümten Feldes mit ihrer Beschaffenheit, und wie hoch

der

Berghausen.

der Zehendertrag zu schätzen seyn möchte, auszusetzen.

mit gnädigster Erlaubnis in offentlicher Versteigerung unter gewöhnlichen Conditionen an

N. N.

unter Bürgschaft

N. N.

überlassen worden für

Weizen	— — — —	N. Mtr. —
Roggen	— — — —	N. Mtr. —

und so weiter.

Beamter oder Verrechner
N.

Beständer
N.

Vorgesetzte als Urkundspersonen
N.

Bürge
N.

Berg-

Berghausen.

Der gnädigster Herrschaft zur Hälfte fällige kleine Zehnden ertruge

Ao. Ao. Ao.

N. N. N.

und heuer erhielt solchen

N. N.

unter Bürgschaft N. N. für und um N. Mr.

N. N.

Rechner und Urkundspersonen

Beständer und Bürge

— — — — — —

Der Novalzehnde von N. Morgen Roggen u. s. f. wurde in Steigerung an N. N. verlehnt für

Roggen — — — — N. Mr.

Nro. beurkundet wie oben, oder anliegendervon

denen

Berghausen.

den Steigerern und Bürgen unterschriebener Verlehnungszettel.

Summa von verliehenen Zehenden

Geld

N. fl. N. kr.

Weizen

N. Mtr. — —

Roggen

N. Mtr. — —

und so weiter nach allen Sorten Frucht die gefallen sind.

Berechnet Durlach, den

Rechner

N.

Wegen der Zehenden, welche in naturâ eingesammlet und ausgetroschen werden, habt ihr nicht nur richtige Garben und Traschregister fertigen und solche von dem angestellten Zehndinspector und den Zehndknechten oder Treschern, welche letztere ebenfalls vereydet werden sollen, attestiren zu lassen, sondern auch den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, daß weder mit Vorsatz oder Nachläßigkeit das mindeste Uns entzogen oder dem Verderben ausgesetzt, vielmehr das Stroh wohl ausgetroschen und die Frucht sauber geputzt werde, auch sodann den Ertrag an Früchten, Stroh und Köffach unter Anschluß der Garben- und Traschregister in getreuliche Rechnungseinnahm zu bringen. Z. E.

Register

N.

Register

über die im Jahr N. von dem gnädigster Herrschaft in der Gemarkung N. N. fälligen Zehenden in die Zehendscheuer zu N. eingeführte Garben.

	Weiz.	Rogg.	Dink.	Gerst.	Hab.
den N. Juli. — —	—	N.	—	—	—
den N. August. —	N.	N.	N.	N.	—
und so weiter					
Summa	N.	N.	N.	N.	—

Daß nun mehrere Garben nicht eingeführt worden, bezeugen nach Pflichten N. den N. N.

T. Rechner | T. Zehendknechte
N. | N.
T. Zehendinspector | N.

Formular des Traschregisters.

Siehe auf das angehängte Blatt.

Wobey zu bemerken ist, daß nicht nur das, was Wir von den Früchten empfangen, sondern der ganze Ertrag des Zehenden in Rechnungs-Einnahm, dagegen was die Trescher erhalten, summarisch in Rechnungsausgabe zu schreiben.

Gleiche Consignation ist über die von Theil- und Landachtgüthern auch nach den Zelgen fällige Früchte zu fertigen, und deren Betrag alsdann unter Anschluß dieser Consignation summarisch in Rechnungs-Einnahm zu schreiben.

Da aber diese zweyerley Gattungen entweder in quantitate oder qualitate genau determinirt, also in seiner Art unwandelbar oder auf einen gewissen Theil dessen bestimmt sind, was der Acker trägt; So bedörfen die erstere in Rechnung, wie alle ständige Gefälle, keiner weitern Bescheinigung, als der Lagerbuchsmäßigen Anzeige, was dieser oder jener Guthsbesitzer zu entrichten gehalten sey;

Die

N.

Register

über die in dem N. Rechnungs-Jahr aus den eingesammelten Frucht-zehndgarben bey dem Trasch erhaltene Früchten und das Stroh

Garben.	Stroh.	Inspect. und Trasch-gebühr.	Suma	Winterfrucht.	Auf dem Speicher.			Trescherlohn.				Summa.			
	Bund.	Bund.	Bund.		S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.	M.	S.	V.	Ms.
				Weizen.											
N.	N.	—	N.	den N. — —	N.	—	—	N.	N.	—	—	N.	N.	—	—
				Dinkel.											
N.	N.	N.	N.	den N. — —	N.	—	—	N.	N.	—	—	N.	N.	—	—
				Roggen.											
N.	N.	N.	N.	den N. — —	N.	—	—	N.	N.	—	—	N.	N.	—	—
				Sommerfrucht.											
				Gersten.											
N.	N.	N.	N.	den N. — —	N.	—	—	N.	N.	—	—	N.	—	—	—
N.	N.	N.	N.	Summa	N.	N.	—	N.	N.	—	—	N.	N.	—	—

Daß nun aus vorangezeigten Garben weder mehr noch weniger Stroh und Frucht erhalten, auch zu folge der ergangenen Dekrete d. d. N. N. den Zehendknechten das Nte. Sr. benebst N. Bund Strohe vor jeden, so wie dem Inspectori der mit N. Frucht und N. Strohe verwilligte Lohn, richtig ausgefolgt worden, bezeugen

N. den N. N.

Rechner
Zehendinspector.
Kastenknecht

die Trescher

Die letztere hingegen sind, wie alle von verlehnten Güthern fällige Früchte, jedoch mit dem Unterschied, in Rechnung urkundlich zu belegen, daß diese Urkunde derjenigen Dekretur nicht bedarf, welche bey den Güthverlehnungsprotocollen erforderlich ist, weil die Verlehnung ein vor allemal um einen bestimmten Preis entweder durch das Lagerbuch oder andere Dokumente, bestimmt ist. Z. E.

Verzeichniß

der von Theil- und Landachtgüthern fällig gewesenen Früchte.

pro Anno

N.

N. N. Hofbesitzer oder Innhaber des Guths N. N. hat Jährlich den N. Theil zu liefern, welcher betragen hat,

an	Roggen —	N. Mr. N. Sr.	— —
	Dinkel —	N. Mr. N. Sr.	— —

und so ferner.

T. Zehend und Trasch-Inspector auch Trescher, je nachdem das Gefäll beschaffen.	T. Besitzer N.

u. s. w. durch alle Orte, unter welchen in diese Rubrik etwas fällig ist.

Summa von Theilgüthern

In Rechnungs-Einnahm	Roggen N. Mr. — — —
Nro. N.	Dinkel
- - N.	N. Mr. — — —

Berechnet N. den N. N.

Rechner.

Nach

Nach Zelgen

zu N.

N. N. gibt Zelglich aus N. Acker

Roggen	—	N. Mr. — — —
Dinkel	—	N. Mr, — — —
Habern	—	N. Mr. — — —

Dieß Jahr hat der Acker Roggen getragen, deshalb in Einnahm zu stellen N. Mr. . . . . . .

oder

fernd war solcher Brach, und ertrug dahero heuer

Roggen — N. Mr — — —

und so bey allen Amtsorten.

Wo am Ende die Summe anzuhängen, und wie hieroben angezeigt, bey jeder Gattung Frucht das Folium der Rechnung zu allegiren ist, auf welchem solche verrechnet zu finden.

Aus diesen Consignationen nun habt ihr die gefallene Früchte und Stroh nur summarisch nachstehendermassen in die Hauptrechnung zu setzen, als:

	Einnahm Frucht Roggen vom Zehenden.	
Nro. N. Adjuncta Nro. N. bis N.	Vermög anliegenden Hauptzehendverlehnungs Protocolli ist von verliehenen Zehenden eingegangen	N. Mr. — — —
	Die in natura eingethane Zehnden haben ertragen, und zwar N.	
Nro. N.	besag angebogenen Traschregisters	N. Mr. — — —
	Summa N. Mr. — — —	
	Von Theil und Landachtgüthern.	
Nro. N.	Inhalt beygehender Consignation ist von dergleichen fällig gewesen — — — —	N. Mr. — — —
	Summa N. Mr. — — —	
	Nach den Zelgen fällig.	
Nro. N.	laut anliegender Consignation in allem — — —	N. Mr. — — —
	Summa per se.	

Es ist aber nicht genug, daß die Uns fällige Frucht in der vorgeschriebenen Ordnung verrechnet wird, sondern vornemlich darauf der Bedacht zu nehmen, daß gute Frucht auf den Speicher gebracht, und dem Uebel abgeholfen werde, welches Uns und Unserer Dienerschaft mehrfältig beträchtlichen Schaden verursacht hat, wann auf Unsern Fruchtspeichern Früchte angenommen worden, welche nicht Kaufmannsgut gewesen sind.

Wir befehlen dahero Unsern Verrechnern samt und sonders alles Ernstes, daß sie bey Vermeidung harter Strafe wohl aufsehen, auch die Scribenten und Kastenknechte in die Ordnung weisen, also mit gesammter Hand dahin trachten sollen, damit die Früchte in eben der Güte, wie sie zu Markt kommen, Uns geliefert, im Fall aber die Debitores dagegen handlen, übelriechende, nasse, angelauffene, mit Unkraut vermengte, staubigte oder gar von Käfern und Würmern angefressene Waare liefern wollten, solche nicht angenommen, sondern entweder ganz zurück gewiesen oder das gute von dem Unkraut und dem Staub durch die Windmühle oder Siebe auf Kosten der Schuldner abgesondert, und nur das, was gut und kastenmäßig ist, behalten werden soll.

Im Gegentheil aber gedenken Wir neben der oben angedroheten Strafe euch, den Verrechnern, den Ersatz des Schadens zuzuerkennen, und euch

den Regreß an die Kastenknechte allein zu überlassen, von welchen ohne eure sträfliche Nachsicht keine schlechte Früchten auf den Speicher angenommen werden können.

33.

Die wandelbare Weingefälle betreffend.

Was die wandelbare Gefälle an Zehend- Kelter- und andere Weinen betrift, welche alle, ob sie gleich in Tröber oder Trübeich eingehen, dennoch in Helleich reducirt und nach dieser in Rechnungs-Einnahm gebracht werden sollen, lassen wir zwar geschehen, daß solche bis auf gutfindende Aenderung, wie bereits vorgeschrieben oder hergebracht ist, entweder in Tröber- oder Trübeich in den Bergen oder vor der Kelter eingezogen, oder aus den Kellern abgelangt werden.

Damit aber alles, was Uns gebührt, richtig erhoben, wohl behandelt und bestmöglichst zu Keller gebracht werde; So habt ihr, die Verrechner, jedesmalen vor Eintritt des Herbsts zu rechter Zeit Unserer Fürstlichen Renntkammer von der Qualität und Quantität des zu hoffenden Herbsts berichtliche Anzeige zu machen, und von daher die Weisung zu erwarten, wem man die Herbstinspection jeden Orts übertragen, oder die nöthige Bestellung zu machen committiren will.

Zu Zehend und Kelterknechten ꝛc. sind treue Leute und von gutem Wandel anzustellen und solche vereyden zu lassen, auch ist genau darauf zu sehen, daß nicht nur die angestellte Herbst- Zehend- und Kelterinspectores, sondern auch die ihnen untergeordnete bey dem Einzug und Auspressen Unserer Weingefälle ihrer Obliegenheit ein vollständiges Genügen leisten.

Wie dann zu solchem Ende ihr, die Verrechner, von Zeit zu Zeit, so viel es nur immer die Umstände erlauben, sowohl während dem Einzug als während dem Trotten fleißige Visitation anzustellen, allem Abtrag nach Möglichkeit zu steuren und niemand in den Trotten und Kellern einen Zutritt zu gestatten habt, der nicht daselbsten zu schaffen hat.

Ingleichem ist darauf ein sorgfältiges Auge zu richten, daß die Arbeit bey dem Einzug, dem Einführen, Auspressen und Liefern derer Uns eingehenden Weine nicht verzögert, sondern vielmehr, so weit es die Umstände räthlich machen, damit geeilt, besonders aber, daß mit dem Auspressen des Weins, wozu genugsame Keltern oder Trotten anzuschaffen sind, nicht bis zu völlig geendigtem Lesen, oder bis der Most sich in den Bütten oder Herbststanden von den Tröstern absondert, und diese in die Höhe getrieben hat, zugewartet, sondern solcher soviel möglich wohl ausge-

trottet, süß in den Keller gebracht und nicht durch Aufbehaltung in offenen Bütten dem Verderben ausgesetzt werde.

Endlich habt ihr bey dem Füllen und Transport der neuen Weine auf den Trieb derselben genau achten zu lassen, damit auch hierbey dem Abgang möglichst vorgebogen werde.

In Ansehung der Urkunden, womit diese Unsere Weingefälle in Rechnungseinnahm zu bringen sind, lassen Wir es an denen Orten, wo bereits wohleingerichtete Herbstprotocolle geführt werden, dabey bewenden, daß nach hinten angebogenen Formularien die Rechnung nur mit einem Extrakt des Herbstprotocolls beleget werde, wann solcher vorhero bey Unserer Rechnungskammer gegen das Herbstprotocoll gehalten, also examinirt worden ist.

An Orten hingegen, wo wegen besonders vorwaltender Umstände der Zehende und die niedere Weingefälle ausgesinnten oder geeichten Herbstgeschirren in den Bergen genommen, oder auch mit dem Kelterwein aus den Kellern abgelangt werden müßten, in welchen beyden Fällen die genaueste Vorsicht zugebrauchen, daß Uns nichts unterschlagen werde, gegen diejenige aber, welche Uns boshafter Weise zu vernachtheiligen trachten, mit gesetzlich harten Strafen fürgefahren werden soll,

sind

sind die zum Beleg der Rechnung erforderliche Register nach hinten angebogenen Formularien wenigstens dergestalten einzurichten, daß daraus nicht allein der ganze Erwachs, sondern auch dasjenige ersehen werde, was jeder von solchem Erwachs an Zehenden, Kelterwein rc. geliefert, und was sich hieran bey dem Auspressen ergeben hat; welche Register alsdann von dem Zehend- und Kelterinspector, den Ortsvorgesetzten, Zehend- und Kelterknechten unterschrieben der Rechnung beyzulegen sind. Z. E.

N.

Herbstprotocoll

pro Anno

N.

über

(hier ist der Zehende zu beschreiben, über welchen das Protocoll zu führen, ingleichem, was an Zehende, sodann an Kelterwein von der Ohm erhoben wird)

Geführt

durch den Herbstinspector

N. N.

Hier

Hier auf der 2ten Seite des Titulblatts sind die vereydete Keltermeister, Zehend- und Kelterknechte mit Namen anzuzeigen, als:

Anmerkung. Zu den Herbstgeschäften sind folgende Personen angestellt gewesen:

Keltermeister

N. N.

Zehend- und Kelterknechte

N. N.

Sodann ist auf dem 2ten Blatt die Resolvirung anzubringen, nach welcher der Zehend- und Kelterwein berechnet worden, als:

Resolvirung
über
den Zehnd- und Kelterwein.

Erwachs.					Zehnd- und Kelterwein.			
Fud.	Oh.	V.	Ms	thut	Oh.	V.	Ms.	Qt.
—	—	—	1.	— —	—	—	—	N.
—	—	—	2.	— —	—	—	—	N.
				und so weiter bis				
—	—	1.	—	— —	—	—	—	N.
—	—	2.	—	— —	—	—	N.	N.
				und so ferner bis				
—	1.		—	— —	—	N.	N.	N.
				und so weiter bis				
—	—	—	—	— —	—	N	N.	N.

Ist der Erwachs der vorhergehenden 10. Jahre, samt dem Ertrag des Zehnd- und Kelterweins folgendermassen anzuzeigen:

Erwachs.			Anno	Ertrag des Zehnd- und Kelterweins.			
Oh.	V.	Ms.	1776.	Oh.	V.	Ms.	Qt.
N.	N.	N.	und so ferner für die nächstvorhergehende 10. Jahre.	N.	N.	N.	N.

Auf dem 3ten Blatt ist die Abrechnung mit samtlichen Personen anzufangen, wie folget:

Formular

Formular von der Herbst-Abrechnung.

Erwachs.					Lieferung.				
Martin Herbst.	Oh.	V.	Ms.	Qt.		Oh.	V.	Ms.	Q.
Den 26ten October 1777. geliefert —	1.	2.	—	—	— — —	1.	2.	—	—
Den 27ten verkauft an N. N. — —	7.	7.	—	—					
Den 28ten ferner geliefert — —	2.	—	—	—	— — —	2.	—	—	—
Eodem nach Haus gebracht — —	2.	7.	—	—					
Vorräthig — —	—	5.	—	—	Vom Vorrath —	—	—	—	—
Summa	12.	9.	—	—	Summa	3.	2.	5.	—
diese thun									
Zehnd- und Kelterwein	1.	8.	3.	3.					
Bodenzinns — —	—	—	1.	1.	Rest nichts				
Auf Schuldigkeit —									
Zur Amtskellerey N. . .	1.	6.	—	—					
	3.	2.	5.	—					

auf diese Weise ist mit allen übrigen fortzufahren und am Ende die Summe folgendermassen zu zeigen.

Summa Summarum ganzen Erwachses pro Anno N.

N. Ohm. N. Viert.

Davon an Zehnd- und Kelterwein gefallen N. Oh. N. Viert. N. Ms. N. Qt.

nemlich Zehnden —— N. N. N.

Kelterwein —— N. N. N.

N. N. N.

Daß nun der Ertrag in mehrerem nicht bestanden, bezeugen N. den N.

Herbst- und Kelterinspector

N.

Ortsvorgesetzte

Keltermeister

N.

Zehnd- und Trottknechte

Endlich aber, nach dem Schluß des Herbstprotocolls ein summarischer Extrakt daraus zu fertigen, zu welchem nachfolgendes Formular Anleitung gibt, als:

N.

Summarischer Extrakt.

Herbstprotocolli pro Anno N.

Enthaltend was dis Orts gnädigster Herrschaft von sämtlichen Weinbergs-besitzern an Zehnd, Kelter, Zinns, Berg, Theil und andern Weinen entrichtet, und zur Fürstlichen N. geliefert worden.

Prot. Fol.	Ganzer Erwachs.				Steinbach.	Zehnd- und Kelterwein.				Zinns- oder Theilwein.				Auf Herrschaftliche Schuldigkeiten				Summa			
	Oh.	B.	Ms.	Qt.	Einnahm.	Oh.	B.	Ms.	Qt.	Oh.	B.	Ms.	Qt.	Oh.	B.	Ms.	Qt.	Oh.	B.	Ms.	Qt.
. . .	N.	N.	N.	N.	Namen — — u. s. f.	N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	N.	N.	N.	N.	Summa worunter Zehenden : = N. Oh. N. Vtl. Kelterwein N. Oh. N. Vtl.	N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prot. Fol.					Ausgab.	Zur Kellerey N.				Besoldung.				Abgang.				Summa			
					— — — — —	N.	N.	N.	N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . .					Summa	N.	N.	N.	N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Compensando erscheinen Vorschuß oder Abgang — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Extrahirt und berechnet N. den N. N.

Herbstinspector.

N.

Trott und Kelterprotocoll.

über

allen gnädigster Herrschaft im Herbst des Jahrs . .

eingegangenen und wieder ausgepreßten Most . .

Geführt

durch N. N.

gnädigst bestellten Kelterinspector.

Einnahm

	Einnahm Wein von dem N. Zehenden Eingeführt durch den Fuhrmann N. N. den N. des Monats N. —	N. Faß.
	Summa	N. Faß.
	Im Trotten erhalten.	
Tröber. N. Säcker.	den N. N. — — — und so weiter	Oh. V. Ms. Qt. N. N. N. —

Summa per se.

Einnahm

	Einnahm Wein vom **Novalzehenden zu N.** durch	
	den Fuhrmann N.	
	den N. N. — — — —	N. Faß.
	Summa per se	
	Im Trotten erhalten.	Oh. V. Ms. Qt.
Tröber.	den N. — — — — —	N. N. — —
	Summa per se	
	und so weiter über eingegangene Weine.	

Womit dieses Trottprotocoll geschlossen, und die Richtigkeit desselben durch die Unterschriften bestättigt worden.

N. den N. N.

Rechner N.	Kelterinspector N.
Herrschaftlicher oder Hofkiefer N.	Fuhrleute N. Zehend- und Trottknechte N. N.

N.

Consignatio

über

denjenigen Zehnden, welcher gnädigster Herrschaft zu N. ganz oder zum N. Theil fällig.

Erwachsthum.			Locus	Zehende.			
Oh.	V.	Ms.		Oh.	V.	Ms.	Qt.
			thut				
N.	N.	N.	N. N. — — —	N.	N.	—	—
			und so weiter				

Daß nun vorstehender gnädigster Herrschaft ganz oder theilbar zuständige Zehnde weder mehr noch weniger als:

N. Ohm N. Viertl. — —

und laut Trottprotocolls in Trübelch oder Sinn

N. Oh. N. Vtl. N. Ms. N. Qt.

ausgegeben, bezeugen nach Pflichten.

N. den N. N.

Rechner

N.

Herbstinspector

N.

Zehnd- und Trottknechte

N.

Staab oder Vogtey.

N.

In dem Jahrgang N. ist an Kelterwein ad N. Ms. von der Ohm oder dem Saum erhoben worden.

Erwachs oder Vorrath des neuen Weins.				Hier ist der Ort zu bemerken, wo der Kelterwein eingezogen worden	Kelterwein.			
Oh.	B.	Ms.	Qr.		Oh.	B.	Ms.	Q.
—	—	—	—	Namen dessen, der Kelterwein gibt — u. s. w.	N.	N.	—	—
N.	—	—	N.	Summa	N.	N.	—	—

T. Rechner
N.
Herrschaftlicher Kiefer

T. die Ortsvorgesetzte, welche bey dem Einzug zugegen gewesen.

In Rechnung selbsten aber kann der Eintrag folgendermassen geschehen, als:

Ein=

	Einnahm Wein. Jährliche Zinnse. Boden = Zinnse oder Gülten.	Oh. B. Ms. Qt.
Wovon als ungiebig in Ausgabe stehen Fol. N. N. N. Viertel	Vermög Lagerbuchs ꝛc. fallen zu	
	N. N. — — —	N. — — —
	N. N. — — —	N. — — —

Summa

N. — — —

Bayerische Staatsbibliothek München

	Einnahm Wein. vom Zehnden.	Oh. V. Ms. Qt.
Zehndconsignation Nro. N. Trottprotocoll Nro. N.	Vermög anliegender Weinzehndconsignation und Trottprotocolli (oder besag beygebogenen summarischen Extrakts des Herbstprotocolls) ertrug der Zehnden zu N.	
	N. Oh. N. Vrtl. — —	
	trüb, thut lauter Sinn oder Eiche — — —	N. N. N. N.
	u. s. f.	

Summa

N. Oh. N. Vtl. N. Ms. N. Qt.

	Einnahm Wein. von Kelterwein.	Oh. V. Ms. Qt.
Nro. N. N.	Vermög der Anlagen ist gefallen zu	
	N. — — —	N. N. . . . .
	N. — — —	N. . . . . .
	Summa N. Ohm — — —	

	Einahm Wein. Theilwein.	
Nro. N.	Inhalt des anliegenden Attestats ertrug das von theilbaren Weinbergen zu N. heuer gefallene	N. . . . . .
	Summa N. Ohm. — — —	

und hiernach soll sich bey allen andern vorfallenden Einnahmen gerichtet, also der Eintrag in Rechnung und der erforderliche Beleg abgeändert werden, wie es die Umstände erfordern.

Würde aber in einem oder dem andern Jahr aus besondern Ursachen ein oder die andere Rubrik in Rechnung leer bleiben, unter welcher Uns sonsten regulariter Weingefälle zu verrechnen sind; So habt ihr solche gleichwohl mit einem Attestat zu belegen, und darinnen die Ursachen bescheinigen zu lassen, warum von solchen Gefälleu nichts einzubringen gewesen.

34.

Was wegen der Baumaterialien zu beobachten.

In Ansehung der Baumaterialien und deren Verrechnung lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was desfalls per Rescriptum generale de 6ten Augnst 1740. verordnet worden ist, nach dessen 6ten §. alle Unsere verrechnende Bedienste, welche herrschaftliche Gebäude in Besorgung, einen hinlänglichen Vorrath sowohl von gebrannten, als Sägwaaren anzuschaffen, und solche vor dem Verderben und Abtrag wohl zu verwahren haben, mit dem Beyfügen, daß solcher Vorrath alljährlich in dem Baubericht anzuzeigen, und je nachdeme viel oder wenig Bauwesen bevorstehet, zu vermehren oder zu vermindern, ohne Unserer Fürstlichen Renntkammer Bewilligung aber

Hauptrechnungs-Beylagen.	Einnahm.	Bauholz. Eichen.	Bauholz. Tannen.	Eichene. Fößlinge.	Eichene. Thielen.	Eichene. Rahmschenkel	Tannene. Dreylinge.	Tannene. Zweylinge.	Tannene. Thielen.	Tannene. Rahmschenkel	Latten.	Schindeln.	Kalch.	Backensteine.	Hohlziegel.	Breitziegel.	Leist-Nägel. Ganze.	Leist-Nägel. Halbe.	Bandnägel.	Boden-Nägel. Ganze.	Boden-Nägel. Halbe.	Latt-Nägel. Ganze.	Latt-Nägel. Halbe.	Schloßnägel.	Gerüstklammern.	Gerüstseiler.
Nro.		Stamm.	Stamm.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Büschel.	Ohm.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
	Receß von vorgehender Rechnung	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Erkauft.																									
N.	vom Ziegler.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
N.	vom Nagler.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
N.	vom Schmid.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
N.	vom Seiler.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Von andern Bedienstungen.																									
Nro. N.	Von dem Forstamt N. laut anliegenden Attestats —	N.	N.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
N.	Von der Sägmühlenverwaltung	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
N.	Erkauft von N. N.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Summa	N.	N.	=	N.	N.	N.	N.	=	N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	=	=	=	=	N.	N.	N.	N.	N.	N.

Hauptrechnungsbeylagen.

Nr.	Ausgab.	Bauholz.		Eichene.			Tannen.										Leistnägel.			Bodennägel.		Lattnägel.				
		Eichen.	Tannen.	Stöcklinge.	Thielen.	Rahmschenkel.	Dreylinge.	Zweylinge.	Thielen.	Rahmschenkel.	Latten.	Schindlen.	Kalch.	Backensteine.	Hohlziegel.	Breitziegel.	Ganze.	Halbe.	Bandnägel.	Ganze.	Halbe.	Ganze.	Halbe.	Schloßnägel.	Gerüstklammern.	Gerüstseiler.
	Verbauet.	Stamm.	Stamm.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Büschel.	Ohm.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
N	An dem N. Gebäude u. s. w.	N.	N.	N.	=	=	N.	N.	=	=	=		=	=	=	=	=		=	=	=	=	=	=	=	N.
	Summa.	N.	N.	N.	=	=	N.	N.	=	=	=	=	=	=	=	=	=		=	=	=	=		=	=	N.
	Remanet.	=	=	N.	N.	N.	N.		=	=	=		N.	N.	=	=	N.		=	=	=		=	N.	N.	N.
	Davon zu noch unverrechnetem neuem Bauwesen verbraucht worden, und künftig in Ausgab kommen, als nach																									
	N. — — — —	=																								
	N. — — — —	=																								
	Summa	N.	N.																							
	mithin nun noch vorräthig sind. — —	=	=																							

Geschlossen N. den N. N.

Rechner.

N.

niemalen weder etwas gegen Ersatz in natura wegzulehnen, noch zu verkaufen ist.

Wegen derselben Verrechnung hingegen wollen Wir, daß jeder verrechnende Bediente, nach anliegendem Formular, über die angeschafte, also eingenommene und wieder zum Bauwesen verbrauchte oder ausgegebene Baumaterialien eine besondere Rechnung führe, und seiner Hauptrechnung beylege.

In welcher Baumaterialienrechnung, unter Allegierung aller, der Hauptrechnung anliegenden, dekretirten und bezahlten Zettel, das erkaufte oder angeschafte Materiale naturaliter in Einnahm und dagegen nach den dekretirten Baukostenzetteln was nach Attestation der Handwerksleute bey jedem neuen oder Reparationsbauwesen verbraucht worden, in Ausgabe zu schreiben, wie angehängtes Formular weiset.

N.

Baumaterialienrechnung.

pro Anno.

N.

So viel

35.

Das Rubrum betreffend.

Das Rubrum verbauet betrift, ist Unser gnädigster Wille, daß ihr, die Verrechner, zu folge Unserer mehrfältig erlassenen Generalverordnungen, an den eurer Obsorge anvertrauten Gebäuden.

a.) kein Reparations oder anderes Bauwesen, so über 10 fl. sich belauft, ohne Unsere eingeholte gnädigste Erlaubnis, vornehmen lassen oder andern, dergleichen Anordnung zu machen, gestatten, dagegen

b.) Jährlich im Spatjahr und zwar vor Martini alle Gebäude, deren Erhaltung der euch anvertraute Bedienstung in Unserm Namen obliegt, mit Zuziehung Bauverständiger wohl visitiren, und über das nothwendige, sowohl neue als Reparationsbauwesen, unter Anschuß der erforderlichen specificirten Ueberschläge und Accorde, euren Bericht an Unsere Fürstliche Rennkammer erstatten, und von daher weitere Anordnung erwarten sollet, ob und welche von den mangelhaften Gebäuden ganz oder zum Theil herzustellen oder zu repariren sind.

c.) Nach

c.) Nach eingelauffener Erlaubnis zur Vornahme dieses oder jenen neuen oder Reparationsbauwesens habt ihr den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, daß die Materialien zu rechter Zeit von guter Qualität angeschaft, das Bauwesen tüchtig und meisterhaft hergestellt, nach dessen Endigung durch Bauverständige untersucht und ausgemessen, jeder Verdienstzettel von euch, den Verrechnern, genau durchgangen und wegen seiner Richtigkeit attestirt werde, auch

d.) über jedes beträchtliche neue, oder Reparationsbauwesen, unter Anschluß der Handwerksverdienst- und übrigen Kostenzettel, auf welchen der Verbrauch der Materialien von jedem Handwerksmann zu attestiren, eine Consignation zu begreifen, solche mit Beylegung des ratificirten Ueberschlags oder Accords besonders, die minder beträchtliche Baukostenzettel aber quartaliter in hienach vorgeschriebener Zettel-Consignation über wandelbare Einnahmen und Ausgaben, so der Dekretur bedürfen, zu bringen, und auf diese Weise eines, wie das andere, Unserer Fürstlichen Renntkammer ad decreturam einzusenden, und erst nach deren Erfolg nicht nur die Zahlung zu bewürken, sondern auch

e.) Alle Baukosten in Rechnung dergestalt einzutragen, daß aus der Rechnung ersehen werden

 kann,

kann, für welches Gebäude und für welchen Theil eines Gebäudes solche ausgesetzt sind, auch was in dem Rechnungslauf auf jedes verwendet worden ist.

Eben so habt ihr auch

f.) alles Ernstes darauf zu sehen, daß die Gebäude oder Güther, welche Unsere Oberbeamte Beamte und andere welt- und geistliche Bediente, als Amts-Dienst- Pfarr- oder Diaconathäuser, Scheuren, Gras und Baumgärten oder andere Feldgüther theils um Zinns, theils unentgeldlich zu bewohnen oder zu nutzen haben, wann sie einmal gestellt sind, nach Unserer Generalverordnung von Anno 1732. von den Besitzern während der Nutzung wohl unterhalten, und der Kosten, so auf das vorfallende Ausbessern der Fenster, Stuben und Backöfen, der Zäune und Häge, das Weißlen und Bestechen, die Unterhaltung des Schlosserwerks, das Fegen der Kammine, das Baumumgraben, Auswerfen, und dergleichen verwendet, denenjenigen heimgewiesen werden, welche die Häuser oder Güther zu geniessen haben.

Zu welchem Ende jeder Verrechner über dergleichen Gebäude und Güther von den Besitzern attestirte Inventaria bey dem ihm anvertrauten Dienst zu verwahren, wie jedem das Haus

oder

oder Guth übergeben worden, und mit Nachdruck darauf zu dringen hat, daß alles in demjenigen guten Zustand dem Successor oder dem Dienst abgetreten werde, in welchem es ihm ist übergeben worden.

Damit aber Unsere Verrechner den Sinn dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung desto besser einsehen; so fügen Wir zur Erläuterung Muster bey.

1) Von der Baurelation, welche nach der im im Spätjahr vorzunehmenden Visitation aller unter der Aufsicht des Rechners stehenden Gebäude in duplo ad Cameram auf halb gebrochenem Papier einzusenden, damit die Resolutiones Cameræ in Margine beygesetzt werden könnnen.

Unterthänigste Baurelation.

Bey der im abgewichenen Spåthjahr nach gnädigstem Befehl vorgenommenen Visitation hat sich an nachbemeldten Gebäuden folgendes zu verbessern nöthig gefunden, als zu

N.

An dem Amthaus.

ist das Tach schadhaft rc. u. s. w. zu beschreiben, was zu verbessern nöthig gefunden wird.

Welches nach anliegendem Ueberschlag der Handwerksleute an Arbeitslohn und für Materialien kosten möchte — N. fl. N. kr.

N.

An der Kirche

Welche durchaus gut erfunden worden. . . nichts

An dem Pfarrhaus.

hingegen ist, wie anliegender Ueberschlag des Maurers zeigt, N. zu repariren, welches an Kosten verursachen dörfte N. fl. N. kr.

und so ferner

N. den N. N.

Rechner

N.

2.)

2) Die Baukostenconsignation, mit welcher die wegen eines ganz neuen Gebäudes oder einer starken Reparation aufgewendete beträchtliche Kosten zur Dekretur zu befördern, ist zu beiden Seiten gebrochen, also auszufertigen:

N. N.

Hauptbaukosten-Consignation.

über

die neuerbaute Kirche

zu

N.

Riß Nro N Ueberschlag Nro. N.

Nachdem man mit diesem neuen Kirchenbau, dessen Herstellung nach anliegendem Riß und Ueberschlag gnädigst verwilliget worden, zu Ende gekommen, die Arbeit selbst auch, wie beyliegende attestirte Verdienstzettel besagen, meisterhaft hergestellt worden; So haben deßhalb an Verdienst zu erfordern.

Mau-

	Maurer und Steinhauer.	
Nro. N.	Beweiß der Anlage — — — der nachstehende Materialien verbraucht, als:	N. fl. N. kr.
	Kalch N.	
	Ziegel N.	
	Zimmermann	
Nro. N.	N. N. Inhalt der Beyfuge — welcher an Materialien verarbeitet	N. fl. N. kr.
	Stamm Eichen N.	
	Tannen N.	
	Sägwaaren	
	Nägel	
	u. s. w. alle Handwerks- und andere Verdienstzettel.	
	Um deren gnädigste Dekretur unterthänigst bittet. N. den N. N.	
	Rechner. N.	

Wie

3.) die über geringe Reparationsarbeiten einkommende einzelne Kostenzettel zur Dekretur zu befördern, darüber wird weiter unten, wo überhaupt von Dekretur der Zettel gehandelt wird, Anleitung gegeben werden.

In Rechnung selbst aber ist

4.) der Eintrag der bezahlten Baukosten also zu machen:

Ausgab Geld
verbauet
An dem Amthaus.
zu
N.

Welches ein jeweiliger Beamter ohnentgeldlich zu bewohnen und dahero die kleine Reparationen zu bestreiten hat.

Weil heuer ausser denen Reparationen, die von dem Besitzer zu bestreiten sind, nichts vorgefallen — — — — —

An

An der Kirche.

zu N.

Welche vermög Lagerbuchs gnädigste Herrschaft ganz, oder zum Theil, in Bau und Wesen zu erhalten verbunden.

Ueberschlag Nro. N. Kosten-Consignation Nro. N. Zettel Nro. N.

Diese wurde heuer mit gnädigster Erlaubnis neu erbauet, und deshalben bezahlt:

N. N. dem Maurer und Steinhauer laut dekretirten Zettels — .. fl... kr.

und so weiter, unter Anzeige jeden Gebäudes und was auf dasselbe verwendet worden.

36.

Die Ausgaben, so unter den übrigen Rubriken, als: Frucht- Ernd- Herbst- und andere Kosten, Diäten, Zehrungen u. d. gl. vorkommen, nur allein die Besoldungen ausgenommen, welche mit den Fürstlichen Befehlen oder Dekreten und den Empfangsscheinen in Rechnungsausgab zu bringen sind, erfordern, wann sie nicht auf ein gewisses für allezeit bestimmt sind, die Dekretur. Frucht- Ernd- Herbstkosten und andere wandelbare Ausgaben betreffend.

Es sind dahero solche ordentlich zu colligiren, und unter behöriger Attestation entweder mit besondern Hauptconsignationen zur Dekretur einzusenden, oder in der Quartalzettelconsignation unter den betreffenden Rubriken nach dem Formular einzubringen, welches hinten ad §. 46. angezeigt werden wird. Z. E.

N.

I.

N.

Frucht- und Erndkosten-Consignation.

Ueber
den gnädigster Herrschaft zuständigen Zehenden.

1) Der Zehndinspector N. N. hat für zugebrachte N. Tage à N. kr. zu erfordern — — — —	. . fl. . . kr.
2) Die Zehndknechte:	
N. N. hat N. Tage in der Winterernde à N. kr.	
— — N. fl. N. kr.	
N. Tage in der Sommerernde à N. kr. N. N.	
zusammen — — —	. . fl. . . kr.
in natura an	
Brod à N. Pfund täglich N. Pfund	
Wein à N. Ms, täglich N. Ms.	
3) Die Fuhrleute:	
N. N. hat N. Garben eingeführt und à N. kr. vom 100 zu fordern.	. . fl. . . kr.

4) Trescher:

4) Trescher:	
(wann sie im Taglohn treschen, dann wie es zu halten, wo sie den Lohn in Frucht zu empfangen, ist oben §. 32. bey dem Traschregister angezeigt zu finden)	
N. N. hat N. Tag getroschen à N. kr. thut —— ——	. . fl. . . kr.
oder nach dem hundert	
N. N. hat N. hundert Garben getroschen thut à N. kr. per 100.	. . fl. . . kr.
Latus & Summa N. fl. N. kr.	
Brod N. lb.	
Wein N. Ms.	

Deren Empfang hiemit bescheinen N. den N. N.

Rechner,
N.

Zehndinspector
Zehndknecht
Fuhrleute
Trescher

2.

N.

Consignation.

Ueber

die Kosten, welche das Einspelchern der gnädigster Herrschaft zuständigen Weinzehnden verursachet, als:

Geld.

Nro. 1.	Der Hauptzehnde zu N.	—	. . fl. . . kr.
2.	der Novalzehnde zu N.	—	. . fl. . . kr.

Summa
N. fl. N. kr.

Brod

Supra Nro. 1.	N.	— — — —	N. Pfund
	u. s. w.		

Summa per se

Wein

Supra Nro. 1.	N.	— — — — —	N. Maas.

Summa per se
Summa Summarum sämmtlicher Kosten.

Geld

N. fl. N. kr.

Brod

N. Pfund

Wein

N. Vtl. N. Ms. N. Qrt.

Consignirt, N. den N.

Rechner. N.

3.

N.

Rechnungs-
Nro. N.
Fol.

Consignation.

Was unterschriebene wegen Aufschreibung, Einsammlung und Auspressung des gnädigster Herrschaft zu N. gefallenen Weinzehndens an Gebühren und Lohn zu fordern haben, als:

1) Der Herbstinspector für N. Tage, (so zu specificiren) à N. fl. oder N. kr. — —	N. fl. N. kr.
Reisekosten und andere Auslagen, so auch zu specificiren)	N. fl. N. kr.
2) Zehndknechte:	
N. N. für N. Tage à N. kr. und so weiter.	N. fl. N. kr.
3) Fuhrleute; (wo der Zehnde um den Lohn und nicht in der Frohn geführt wird)	
N. N. für N. Faß, Fuhren oder Ohmen à N. kr. — —	N. fl. N. kr.
4) Keltermeister:	
N. N. für N. Tag à N. kr.	N. fl. N. kr.

Nus der Zettel-Consign. Nro. N.

5) Kel-

5) Kelterknechte:	
N. N. für N. Tage und Nächte à N. kr. — —	N. fl. N. kr.
nebst täglichen N. Pfund Brod und N. Ms. Wein, thut	
N. Pfund Brd.	
N Maas Wein.	
u. s. f.	
Summa	
Geld	
N. fl. N. kr.	
Brod	
N. Pfund	
Wein	
N. Vrtl. N. Ms. —	

Für deren Empfang hiemit bescheinen N. den N. N.

Rechner N. — Herbstinspector. N.

Hofkiefer N. — Zehendknechte. Fuhrleute. Keltermeister. Kelterknechte.

Ist

Ist nun einer und der andere solcher Kostenzettel von der Dekretur zurückgekommen, alsdann wird der Eintrag in Rechnung folgendermassen gemacht, als:

Ausgab Geld.

Frucht und Erndkosten.

Oder

Herbst und Kieferkosten.

Consignation, oder Quartalzettelconsination, Nro. N.	Vermög der Beylagen hat die Einsammlung des Zehendens gekostet zu	
Zettel Nro. N.	N. — — —	N. fl. N. kr.
	u. s. f.	
In Ausgab Fol. N. N.	Brod und Wein N. N. Pfund N. N. Vrtl.	
	So beydes und zwar jedes unter seiner besondern Rubrik, in Rechnungsausgab zu schreiben.	

37.

Die Rubra Ausstand und Abgang in Ausgabe betreffend.

Was die beyde Rubriken in der Ausgabe

a) den Ausstand

b) den Abgang an Gefällen

betrift, so haben Wir zwar oben §. 20. und 21. die nöthige Weisung gegeben.

Damit ihr aber Unsere gnädigste Willensmeynung um so weniger verfehlen möget, so werden euch zur Erläuterung nachfolgende Formulare beygefügt und zwar:

ad a.)

1) Ein Formular einer Specialausstandsconsignation.

N.

(Hier wird der Ort gesetzt, wo die Gefälle hätten eingehen sollen)

Liquidation.

Derer Ausstände, welche von der Bedienstung N., um der bey jedem Schuldner angezeigten Ursachen willen, auf Georgi N. nicht haben eingetrieben werden können.

	de Anno N.	
	N. N. Straf alter Ausstand —	N. fl. N. kr.
Neuer Ausstände Rechnungsfolium	Dieser ist ein Dienstknecht, und kann das schuldige, in Ermanglung einigen Vermögens, nicht anderst, als nach und nach, aus seinem Liedlohn bezahlen.	
	von Georgi N. bis N.	
	N N. Manumißionstax, neuer Ausstand — — —	N. fl. N. kr.
	wird nächstens von dessen Güthererlöß eingehen.	
	Summa N. fl. N. kr.	
	und so auch bey den Naturalien und Geflügelzinnsen.	

Daß vorstehende Ausstände bey der vor versammleter Gemeinde geschehenen Verkündigung von den Schuldnern für richtig anerkannt worden, und um angezeigter Ursachen willen bis zum Rechnungsschluß nicht einzubringen gewesen;

Ortsvorgesetzte und 2 von den Gerichtsleuten.

2) Ein Formular der summarischen Consignation über die Ausstandsconsignation.

M.

N.

Summarische Consignation.

über die

Diensts-Ausstände.

des oder der

N.

von Georgi N. bis N.

Geld

1) Baden — — N. fl. N. kr.

2) und so weiter nach allen Orten eines jeden Amts.

Summa

N. fl. N. kr.

Consignirt N. den N. N.

Rechner

N.

Und ist sodann von dem Oberamt oder Amt daß die Ausstände nach den Attestationen der Ortsvorgesetzten richtig seyen, mittelst Unterschrift zu attestiren, endlich aber ist der ganze Betrag aller Rechnungsausstände, unter Anschluß dieser Generalconsignation und der darzu gehörigen Specialausstandsconsignationen in Rechnungsausgabe zu schreiben.

ad b.)

Formular über die in Abgang zu verrechnende Gefälle.

N.

N.

Consignation.

über

die in Abgang gerathene N. Gefälle

pro Anno

N.

Der auf N. haftende Zinns, und so ferner, ist aus der Ursache N. abermal ungiebig gewesen.

Welches hiemit nach Pflichten bezeugen.
N. auf Georgi N.

Vorgesetzte und Gerichtsleute

Ist nun per Dekretum oder per Notabilia einmal verwilliget, derley Posten in Ausgab und Abgang zu verrechnen, bis sie durch eine Renovation oder dadurch giebig werden, daß das Zinnsguth in nutzbaren Stand gestellt wird; So mag alsdann deren Verechnung nur mit einem solchen Attestat geschehen; ohne vorhergegangene Erlaubnis Unserer Fürstlichen Renntkammer aber ist von den Gefällen nichts in Abgang zu verrechnen.

38.

38.

Rechnungsbeylagen sollen in Folio seyn, und eingebunden werden.

Die Beylagen, welche mehrfältig nur auf Quart- und noch kleinere Blätter geschrieben auch theils ohneingebunden übergeben und wodurch veranlasset worden, daß eine oder die andere derselben gar leicht zerstreuet und verlohren werden können, sollen künftig mit mehrerer Aufmerksamkeit behandelt, des Endes sammtliche Rechnungsbeylagen, es seyen Urkunden, Attestaten, Register, Particulare, Consignationen, oder was sie sonsten genennt werden können, wie die Rechnung selbst, in Pergament Rück und Eck eingebunden und auf dem Rücken dergestalten überschrieben werden, daß man den Dienst, den Jahrgang und die Nummern der Beylagen, die jeder Band enthält, auf dem Rücken lesen kann, wann er aufgestellt ist. Z. E.

Baden
Amtsrechnung
pro
Anno
N.
oder
Beylagen
von Nro. N. bis
N.
pro
Anno
N.

Und

Und damit kein Wort und keine Ziffer durch das Einbinden verdeckt, auch kein Band unförmlich dick werde; so ist

1) keine Urkund, welche nicht auf ein ganzes Blatt geschrieben,
2) kein Register, dessen Blatt zusammen gelegt ist, also nur die halbe Breite des Papiers hat, anzunehmen, sondern jede Rechnungsbeylage auf ganzen, halben oder mehreren Bögen ausgefertiget beyzubringen, auch
3) Eine solche Beylage zu verwerfen, welche so weit an den Rand überschrieben ist, daß Worte oder Zahlen nicht mehr zu lesen sind, wann sie in den Band eingeheftet wird. Weswegen darauf zu sehen ist, daß auf jeder Blattseite an der Stelle, welche bey dem Einbinden geheftet wird, einen Finger breit Raum gelassen werde. Endlich aber
4) Soll ohne Noth kein Band über zwey, bis höchstens drey Zoll dick gemacht und die Abtheilung der Beylagen auf eine schickliche Weise so vorgenommen werden, daß, wo es nur thunlich, die Beylagen, welche zu einer Rubrik gehören, nicht in 2 Bände vertheilt werden.

Ueberhaupt aber ist wegen der Rechnungsattestaten sich nach demjenigen zu achten, was per Decretum generale de 30sten Septemb. 1774. C. N. 11675. besonders wegen Einholung derer

Vor-

Vorgesetzten Attestaten vorgeschrieben worden; wornach die Rechnungsurkunden den Vorgesetzten nicht auf einmal zur Unterschrift vorgelegt, sondern ihnen zugesendet und einige Tagr in Handen gelassen werden sollen, damit sie Zeit zu deren Prüfung haben und mit Ueberzeugung von dem Inhalt solcher Urkunden attestiren können.

39.

Die Aufsetzung der Summen in Rechnung und was bey dem Receß zu beobachten.

Da nach der oben §. 4. gegebenen Vorschrift die Rechnung durch alle Summen, wieauch am Ende das Remanet, geschlossen und der Betrag ausgeworfen, nicht weniger in Gefolg §. 20. und 21. nach der Haupt und Grundregel, alles in würkliche Einnahm und was daran nicht würklich baar oder durch Abrechnnng entrichtet worden, auch ohnmöglich einzubringen ist, in würkliche Ausgabe geschrieben werden soll; So folgt von selbst, daß das, was bey Vergleichung der Einnahm mit der Ausgab zu Receß erscheint, für des Rechners würklichen Rest zu halten und hieran nichts in Belegung anzunehmen ist, als was sich bey dem Sturz vorgefunden, oder an Kasten und Kellerschwindung ergeben hat.

Es ist daher aller weitere Abmangel, dessen Bestrafung nach Befund der Sache Wir Uns vorbehalten, von dem Rechner nach dem wahren Werth zu erstatten, und von Unserer Rechnungs-

nungskammer genau darauf zu sehen, daß, zu Folge Unserer ehehin erlassenen Generalverordnung, nach welcher alle Rechner gleich bey dem Abschluß ihrer Dienstsrechnung das noch vorhandene Geld an Behörde zu liefern und mit der erhaltenden Quittung also in Rechnungsausgab zu schreiben, oder wo sie zu Ergänzung eines Kapital- oder andern Fundi auch übriger Dienstsausgaben einiges Geld zurück zu halten, also ein Remanet in Rechnung zu machen, nöthig hätten, hierzu die Erlaubnis und Legitimation auszuwürken, und sich damit in Rechnung bey dem ausgeworfenen Receß zu legitimiren haben, niemalen ein Geldreceß ohne Anschluß eines Legitimationsdekrets für richtig anerkannt, sondern in derley Fällen Unserer Fürstlichen Rentkammer zur weitern Anordnung die gebührende Anzeige grmacht werde.

Uebrigens aber ist

40.

Von Unserer Rechnungskammer, bey den vorzunehmenden Abhören, in den Rechnungen selbst nichts als was offenbare Schreibfehler sind, abzuändern, dasjenige hingegen, was ohnstreitig ausser Einnahm oder Ausgab geblieben, oder ungebührlich in Einnahm oder Ausgabe gebracht worden, wie ingleichem alles, was bey Durchgehung der Rechnung nöthig und gut gefunden wird, dem Rechner in dem Notatenprotocoll, welches von Unserer Fürstlichen Renntkammer genehmiget und unterschrie-

Die Rechnungsabhör betreffend.

terschrieben wird, zur Beantwortung vorzulegen, von ihm, dem Rechner, hierauf die Beantwortung gründlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung bescheiden in margine zu ertheilen, darauf Unserer Fürstlichen Renntkammer über den Erfund zu referiren, nach den erfolgenden Conclusis die Receßerörterung und Notabilien zu entwerfen, und endlich eines wie das andere dem Rechner zuzufertigen, damit derselbe die in seiner abgehörten Rechnung sich ergebene Fehler in der folgenden Rechnung unter Anschluß der Receßerörterung zu verbessern, sich alles Fleisses angelegen seyn lasse.

41.

Frucht und Wein-Abgangsverrechnung und Conservation betreffend.

Es ist zwar §. 31. wegen der Früchte und Weine und des an beyden sich ergebenden Abgangs schon einige Anleitung gegeben worden, da Wir aber mißfällig zu vernehmen gehabt, daß an einigen Orten mehrfältig mit den Frucht- und Weingefällen nicht der Ordnung gemäs gehandelt, von einigen Verrechnern, aus dem irrigen Wahn, als wann sie einen gewissen Abgang, also auch den nach Verrechnung solchen Abgangs sich ergebenden Vorschuß für sich zu beziehen hätten, Uns Schaden zugefügt, von andern hingegen noch über dieses Vortheile gespielt worden, welche auf den verwerflichsten Eigennutz sich gründen, indeme sie

1) bey der Einnahme denen Unterthanen ein vollgerütteltes Maas ab ja an Orten, wo das gehaufte

haufte Fruchtmessen üblich, ein besonders zur Einnahme gerichtetes niederes und desto breiteres Maas nehmen, dagegen

2) bey der Ausgabe, zu Verminderung des sonst unvermeidlichen Abgangs, ein hohes und in seiner Peripherie um so engeres Maas gebrauchen, überhaupt Unseren Bedienten ihre Besoldung und den Käufern das Erkaufte so schlecht oder genau zumessen lassen, daß die Käufer sich genöthiget gesehen, um deswillen weniger für die Frucht zu zahlen, als sie dafür gegeben haben würden, wann sie auf ein richtiges Maas sich hätten Rechnung machen dörfen.

3) Die Früchte, nur damit sie dem sonst bey einer jeden Speicherung unvermeidlichen Abgang ausweichen und ihren Eigennutz befriedigen können, zur Unzeit verkauft, solche den Käufern, ehe sie auf den herrschaftlichen Speicher gekommen, bey den Zehndbeständern, Zinnsleuten rc. angewiesen, gleichwohl aber davon den Abgang verrechnet;

4) von Frucht und Wein, welche über den Rechnungstermin, wann sie auch gleich nur einige Monate gespeichert worden, den Abgang doppelt, einmal bey der Einnahm in dieser und das zweytemal bey der Ausgabe in der folgenden Rechnung sich gutgeschrieben und zugeeignet, ja

5) oft so lange Jahre von Ausständen den Abgang in Ausgabe verrechnet haben, daß von solchen Ausständen, wann sie endlich eingegangen sind, wenig oder nichts übrig geblieben, wohingegen von gewissenhaften Rechnern der aus solchen Irrthümern entsprungene außerordentlich große Vorschuß an Frucht oder Wein in ihrer Rechnungseinnahme gezeigt worden ist;

So wollen Wir hiemit alle dergleichen jährliche Ausgabsverrechnungen eines gewissen Abgangs an Naturalien gänzlich abstellen, und diejenige Rechner mit empfindlicher Strafe belegen lassen, welche sich gegen Unsern gnädigsten und gemessenen Befehl fernerhin beygehen lassen sollten, unter irgend einem Vorwand, welcher es seye, sich etwas weiter zuzueignen, als was ihnen in ihren Bestallungen ausgeworfen ist.

Dagegen werden Wir dasjenige, was sich nach dem bey jedem Rechnungsschluß vorgehenden Sturz an Kasten- und Kellerschwindung oder Vorschuß, welcher leztere jedoch, wann durchaus richtig verfahren wird, nicht leicht möglich ist, sich ergeben wird, durch die Rechnungsabhör und die Receßerörterung zur Ausgabe dekretiren und die Rechner anweisen lassen, wie sie in ihren folgenden Rechnungen sich in Ausgabe und Einnahme desfalls zu verhalten haben, dabey

bey auch erwarten, daß sämmliche Unsere verrechnende Bedіente auf die Conservation der unter ihrer Verrechnung Uns zuständigen Früchten und Weine sorgfältigen Bedacht nehmen, des Endes die Fruchtspeicher wohl im Dach, deren Böden mit gut gefalzten und wohlgefügten Diehlen, auch die Seitenwände mit gehobelten Brettern verwahrt erhalten, die Luftläden mit Gattern versehen, auch von Zeit zu Zeit, so oft es nöthig, die Früchte wenden lassen, mithin allem Schaden und Abgang so viel möglich vorbeugen werden.

Was die Weine betrift, habt ihr dahin zu trachten, daß selbige rein und sauber abgelassen, niemalen aber mit schädlichen Zusätzen vermischt, oder auf andere Weise Schmierereyen damit vorgenommen werden, hiernächst die Luftlöcher an den Kellern zu rechter Zeit auf und zumachen, auch die Fässe, wo es nicht bereits geschehen, nach der Lautereiche genau eichen, und deren Gehalt an die Fässe selbst zeichnen zu lassen, insbesondere auch die Aufsicht über Keller und Speicher niemalen allein an Scribenten, Kiefer und Kastenknechte zu hängen, sondern dabey selbst fleißige Aufsicht zu tragen.

42.

Die zeitliche Wiederverlehnung der Herrschaftlichen Güther.

Wann bey den unständigen Gefällen die Bestandzeit verliehener Uns eigenthümlich zustehender Güther, Häuser, Scheuren, Aecker, Wiesen, Weinberge, Schaaf- und Viehwalden, Fischwasser, Weyer, Bäche, Salz- und anderer Bergwerke, Schäfereyen, Melkereyen, Meyereyen und anderer Nuzbarkelten zu Ende gehet; So sollen Unsere Verrechner, unter deren Verwaltung dergleichen Verpachtungen gehören, vorerst genauen Augenschein einnehmen, ob die Pachter der Gebäude und Güther ꝛc. solche Contraktsmäßig behandelt, oder zu Schaden gebracht haben, auch letzternfalls die Beständer zu gleichbaldiger Ersetzung des Schadens anhalten oder anhalten lassen, sodann aber Unserer Fürstlichen Renntkammer in Zeiten berichtlich gutächtliche Anzeige machen, wie solche Güther und Gefälle anderwärts zur Beförderung Unsers wahren Nutzens zu verlehnen oder zu verkaufen seyn möchten, und den eifrigsten Bedacht nehmen, die hierauf ergehende Verfügungen auf das genaueste zu befolgen, und so viel an ihnen ist, dahin trachten, daß dergleichen Güther auf alle taugliche Weise verbessert, und die daher fliessende Revenüen auf den bestmöglichsten Ertrag gebracht werden.

43.

In Ansehung der Rechnungsabhören lassen Wir es bey dem würklich eingeführten Methodo bewenden und wollen, daß die Rechnungen ohne persöhnliche Gegenwart der Rechner auf Unserer Fürstlichen Rechnungskammer durchgangen, die Anstände, so sich ergeben, in ein Protocoll verzeichnet, dieses dem Rechner zur Erläuterung und Befolgung zu gefertiget, nach erfolgter Beantwortung aber Uns oder Unserer Fürstlichen Renntkammer daraus gebührend referirt und nach den hierauf erfolgenden Conclusis die Receßerörterung mit den Notabilien entworfen und denen Rechnern zugesendet werden sollen, damit sie nach Anleitung der Receßerörterung die sich ergebene Fehler in ihrer folgenden Rechnung unter Anschluß der Receßerörterung verbessern, und die Notabilien ihres ganzen Inhalts genauest befolgen.

Die Rechnungsabhör betreffend.

Wann hiernächst

44.

ein oder der andere Verrechner um der Rechnungsabhör oder anderer Ursachen willen nach Unserem oder Unserer Fürstlichen Renntkammer Gutfinden hieher berufen oder anderwärts hinzureisen angewiesen werden sollte; So hat derselbe die Reiß- und andere Kosten so viel möglich einzuschränken,

Daß die Rechner Reiß- und andere Kosten einschränken, und ohne Erlaubnis nicht von dem Dienst sich entfernen sollen.

und in Ansehung der Diäten sich nach dem vorliegenden Regulativ genau zu richten, niemalen über Nacht ohne eingeholte Erlaubnis ausser Amts und Lands sich zu begeben, oder von seinem Dienst zu entfernen, es geschehe dann in solchen ordinairen Dienstverrichtungen, welche seine persönliche Gegenwart erfordern und nicht schriftlich oder auf eine andere minder kostspielige Weise zu Stand gebracht werden können.

45.

Die Dekretur der Rechnungsbeylagen betreffend

In Ansehung der Einnahmen und Ausgaben, welche einer Dekretur bedörfen oder nicht, haben Wir zwar hie und da schon besondere Anweisung gegeben, nach welcher unter die letzteren alle diejenigen zu zählen, welche ein vor allemal oder auf gewisse Jahre legitimirt und entweder mit oder ohne Urkund in Rechnungseinnahm oder Ausgab zu bringen sind. Z. E.

Ewige Gefälle bedörfen keiner Dekretur, und wann sie für allezeit gewiß bestimmt sind, keiner Attestation, wann sie aber Aenderung leiden, einer hinlänglichen Urkunde.

Verpachtungen, die einmal auf gewisse Jahre dekretirt in Rechnung gekommen, mögen bis zu Beendigung der Pachtzeit, unter jährlicher Anzeige des Bestandjahrs, ohne Dekretur und Attestation verrechnet worden.

Besol-

Besoldungen und Pensionen, so auf gewisse Zeit dekretirt worden, sind nur das erstemal mit dem Dekret nebst einer Quittung in der folgenden Zeit aber blos mit Quittungen zu belegen.

Alle übrige Einnahms- und Ausgabsbeylagen hingegen, welche nicht besonders ratificirt oder specialiter dekretirt worden, sind

46.

Die Beförderung der Zettel mit einer Consignation zur Dekretur betreffend.

quartaliter dergestalt zu consigniren, und zur Dekretur an Unsere Renntkammer einzusenden, daß

a.) über Einnahms und Ausgabsbeylagen besondere auf beyden Seiten wie die Rechnung gebrochene Consignationen zu begreifen,

b.) in solchen Consignationen, zur Erleichterung der Rechnungsstellung die Rubra nach ihrer Ordnung beyzubehalten, wie sie in Rechnung laufen,

c.) der Eintrag jeden Zettels nur ganz kurz unter der Anzeige zu machen, wer, wofür, und wie viel nach diesem oder jenem Zettel zu bezahlen oder zu erfordern habe. Z. B.

Amt Ettlingen.

Zettelconsignation.

Vor das Erste oder Zweyte u. s. f.
Quartal
die Einnahm betreffend und zwar:

Einnahm Geld.

Bestandzinns.

Nro. 1.	N. N. für die erstandene N. —	N. fl. | N. kr.

Aus verkauften Baumaterialien erlößt.

2.	N. N. für dergleichen — —	N. N.

Aus verkauften Trestern erlößt.

3.	N. N. für solcherley — —	N. N.
	und so weiter nach allen Rubris,	

wie

wie die Zettel schicklich in Rechnung zu verrechnen sind.

Summa

N. fl. N. kr.

uud Naturalien

N. N.

Consignirt, Ettlingen den N. N.

Rechner.

N.

Amt Ettlingen.

Zettelconsignation.

für das N. Quartal.

Die Ausgabe betreffend,
nemlich:

Ausgab Geld.

Verbauet.

Nro.		fl. / kr.
	an dem N. Gebäude.	
Nro. 1.	dem Zimmermann N. für Reparationsarbeit — —	
	dem Schlosser N. für dergleichen	N. fl. N. kr.
2.	dem Maurer N. für Umdeckung	N. N.
3.	des Dachs — — —	
		N. N.

Frucht und Erndkosten.

	N. N. Sackflickerlohn — —	
4.	ꝛc. ꝛc.	N. N.

Reebkosten.

Nro. 6.	N. N. für Reebstecken — —	N. fl. N. kr.
	2c. 2c.	

Herbst und Kieferkosten.

	N. N. dem Taugenhauer für Arbeit — — —	N. N.
	2c. 2c.	

Ausgab Geld.

Diäten und Zehrungen.

Nro. 7.	N. N. wegen der Zehendverlehnungen u. s. f.	N. N.

Latus

und

Summa

N. fl. N. kr.

Aus=

Ausgab Habern.

Abgang.

Nro. 8.	Bey dem Transport nach N. gieng ab — — —	N. Mtr. —
	ꝛc. ꝛc.	
	Summa per se.	

Ausgab Wein.

Auf Frohnden verwendet.

Nro. 9.	Den Fröhnern ist im abgewichenen Quartal oder Jahr abgegeben worden — —	N. Ohm —
	Summa per se.	

Summarum aller Ausgabe dieser Consignation.

Geld

N. fl. N. kr.

Frucht

deren Sorte zu benennen

N. Mr. — — —

Wein

N. Ohm — — —

Consignirt, Ettlingen den N. N.

Rechner.

N.

Wobey

Wobey zu bemerken ist, daß auf den Beylagen, so der Zettelconsignation zu adnumeriren sind, die Zahlen nicht oben in das Eck, sondern unten in die Mitte der ersten Blattseite jeder Beylage gesetzt werden, damit eines theils der Platz nicht mangle, welcher, wann man die Beylagen zur Rechnung numerirt, nöthig ist, anderntheils aber unterscheidend in die Augen falle, welches der Rechnungsnumerus und welches derjenige Numerus ist, den jeder Zettel bey Begreifung der Consignation zur Dekretur erhalten hat; wie dieses die Beysätze auf dem ad §. 36. sub Nro. 3. gegebenen Formular einer Herbstkostenconsignation deutlich belehren.

Sind nun am Ende jeden Quartals, und so viel das 4te Quartal betrift, damit der Rechnungsschluß durch die zu erwartende Dekretur nicht aufgehalten werde, zu Ende des Monats März die Quartalzettelconsignationen also entworfen, auf den Zetteln selbst die vorgeschriebene Attestationen beygebracht, wo es nöthig, solche von dem Rechner genau durchgangen, moderirt und die erforliche Erläuterungen beygesetzt worden; So sollen alsdann diese Consignationen zu Unserer Fürstlichen Renntkammer eingesendet, daselbst dekretirt und dem Rechner sobald als möglich zurückgesendet, mithin kein Rechner dadurch in Ausfertigung seiner Rechnung behindert werden.

47.

47.

Da Wir auch mehrfältig die üble Folgen wahrnehmen müssen, welche aus den Stück-rechnungen entsprungen, wie sie bishero von den verrechnenden Bedienten des Uns angefallenen Baden-Badischen Landesantheils oder ihren hinterbliebenen Erben abgelegt worden sind, wann ein solcher Verrechner zwischen der Zeit des Rechnungsschlusses entweder gestorben oder anderwärts angestellt worden ist; So wollen Wir dergleichen Stückrechnungen künftig gänzlich abgestellt und dagegen die Einrichtung getroffen wissen, daß in Fällen, wo die ganze Rechnungszeit verstrichen ist, ehe der Successor ernennet worden, solche Rechnung durch einen tüchtigen Scribenten, oder wen Unsere Fürstliche Renntkammer hierzu ernennen wird, ausgefertigt, in dem Fall aber, wann der succedirende Rechner vor Ablauf der Rechnungsperiode ernennet ist, diese von dem Successor ganz übernommen werden soll.

Die Abstellung der Stückrechnung und Dienstsübergaben betreffend.

Zu welchem Ende jeder Verrechner, der von dem Dienst abkommt, oder wenn der Rechner verstorben, dessen Wittib und Relikten die Dienstsübergab an den Dienstsnachfolger dergestalt zubewürken haben, daß

1.) nach jedesmaligem Gutfinden Unserer Fürstlichen Renntkammer entweder mit oder ohne Zuziehung eines Sturzcommissarii und anderer etwa nöthiger Urkundspersonen bey dem Sturz der vorräthigen Naturalien an Früchten, Wein, Heu, Stroh und dergleichen zugleich die Uebergabe an den Successorem erfolge,

2.) das vorräthige Geld mit dem Journal, Kastenparticular, Kelterregister, denen dazu gehörigen quittirten Zetteln und andern Rechnungsurkunden übergeben.

3.) Die ganze Dienstsregistratur mit allen Dokumenten, Lager- Heisch- und Abrechnungsbüchern, Dienstsrechnungen, welche letztere weder ein Rechner, wann er von dem Dienst abkommt, noch eines verstorbenen Rechners Erben sich fürterhin zueignen sollen. Register, Particulare, und alle andere den Dienst berührende Sachen, ohne einigen Hinterhalt, ausgefolgt werden.

Worüber

4.) drey gleichlautende Verzeichnisse aller bey der Uebergabe dem neuen Verrechner zugekommenen Gelder, Naturalien, Materialien,

Rech-

Rechnungsurkunden und übrigen Schriften zu fertigen, ein Exemplar zu Unserer Fürstlichen Renntkammer einzusenden, das zweite dem neuen Verrechner, zum nöthigen Gebrauch und Verwahrung in der Diensts-registratur, und das dritte dem abgekommenen Verrechner oder dessen Relikten zuzustellen ist, bis nach geschehener Abhör- und Justification der Rechnung diese Dienstübergabsurkund von Unserer Fürstlichen Renntkammer gegen das gewöhnliche Absolutorium ausgewechselt werden kann.

48.

Die Vermehrung und Verbesserung der Fürstlichen Einkünfte überhaupt.

So ferne ihr, die Verrechner, eine Gelegenheit wahrnehmen würdet, bey welcher die Vermehrung nnd Verbesserung Unserer Gefälle und Einkünfte sich mit dem Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen verbinden lassen; So habt ihr solcher genau nachzuforschen, und eure desfallsige gründliche und gutachtliche Vorschläge an Unsere Fürstliche Renntkammer gelangen zu lassen, insbesondere aber darauf zu denken, wie Unsere eigenthumliche Güther, Fischwasser und dergleichen, so in der Selbstnutzung oder in Verpachtung stehen, verbessert oder in einträglichern Stand gesetzt werden können.

Würde auch

49.

und durch gute Acquisitionen betreffend

in Unsern Landen oder an den Gränzen derselben von Ober- und Herrlichkeiten, Hagen und Jagens, Gerechtigkeiten, Zinnsen, Zehenden und dergleichen Gefällen etwas zu erkaufen, oder auf gewisse Jahre mit Nutzen zu pachten stehen; So habt ihr, nach der Sachen genauen Untersuchung, die berichtliche Anzeige an Uns gelangen zu lassen, auch bey dergleichen vorgehenden Käufen, wo Uns Landesfürstlicher Hoheit wegen die Losung zustehet, Uns den erforderlichen Bericht zu erstatten.

50.

Welche Eigenschaft die Kiefer- und Kastenknechte haben sollen.

Wie Wir nun wegen getreuer Verwaltung der euch samt und sonders anvertrauten Bedienstungen von euch Rede und Antwort fodern, hingegen aber Unsere getreue und fleißige Verrechner auch gegen diejenige, so eine ihnen untergeordnete Particularrechnung zu führen haben, als da sind Kiefer, Kastenknechte u. s. f. sichergestellt wissen wollen; So befehlen Wir hiermit, daß zu Kiefern, Kastenknechten und dergleichen euch untergebenen Dienern

1.) an-

1.) angesessene Leute von gutem Wandel von euch nach obhabenden Pflichten in Vorschlag gebracht, gewählt und angenommen.

2. dieselbe zu hinlänglicher Bürgschaft angehalten, auch

3.) falls wider euer Wissen und Verschulden von einem solchen ein Fehler, worin es sey, begangen und dargethan würde, derselbe zum Ersatz angehalten und gegen ihn den vorliegenden Umständen nach verfahren, euch aber nichts zur Last gelegt werden solle.

Da Uns auch

51.

zu vernehmen gekommen, daß einer oder der andere verrechnende Bediente mit oder ohne Beyhülfe der Scribenten, Kieser und Kastenknechte sich unterstanden habe, zwischen der Zeit kurz vor dem Rechnungsschluß einen Vorsturz zu halten, und zu untersuchen, ob und welcher Vorschuß sich ergebe, um denselben sich zuzueignen, oder mit den Subalternen zu theilen, dieses aber unverantwortlich gehandelt ist, weil dem Rechner nichts weiter gebührt, als was ihm in seiner Dienstbestallung ausgeworfen ist, das übrige aber eben so Uns zu- Die Abstellung der Vorstürze

 steht,

steht, wie Wir im Gegentheil allen wahrhaften und von keiner Nachläßigkeit herrührenden Abgang Keller oder Kastenschwindung auf Uns zu leiden gedenken; So verordnen Wir gnädigst, zugleich aber auch ernstlich, daß weder ihr, die Verrechner, noch die Kiefer- und Kastenknechte euch unterfangen sollet, dergleichen Sturzproben anzustellen, oder das geringste über eure geordnete Besoldung euch zuzueignen. Im widrigen Fall, wo dieses dennoch geschehen sollte, werden Wir gegen solche Untreue nach Befinden mit Cassation und andern willkührlichen Strafen nach aller Schärfe fürgehen lassen.

Dahero auch

52.

Anweisung, wie sich bey Besoldungsabgaben der Rechner und ihrer Untergebenen zu verhalten.

den Rechnern, Kiefern und Kastenknechten ernstlich aufgegeben wird, daß sie, die Verrechner, niemalen mehr als das Quantum und Quale der ihnen jährlich geordneten Naturalbesoldung von den ihnen untergebenen Kiefern und Kastenknechten begehren, die Kiefer und Kastenknechte aber weiter nicht ausfolgen lassen, und die hierauf geschehende Abgabe, wie und in welcher Qualität sie geschehen, richtig von Zeit zu Zeit in ihre Particulare eintragen, bey wahrnehmender unerlaubter Eigennützigkeit eines oder des andern aber Uns die gebührende Anzeige machen sollen.

Was

Was letztlich

53.

den Georgisturz betrift, weswegen Wir bey Unserer Fürstlichen Renntkammer sowohl, als auch bey Unsern Oberämtern und Aemtern die nöthige Vorsehung gethan, bleibet euch, den Rechnern, Kiefern und Kastenknechten ꝛc. zu eurer Nachachtung hiermit unverhalten, daß ihr auf Begehren Unserer jeweils eintreffenden Sturzcommissarien oder Unserer hiezu besonders angewiesenen Oberämter und Aemter vor oder gleich nach Georgii, auf welchen Tag sie es verlangen, Kasten und Kellerschlüssel ausfolgen lassen bey dem Sturz aber selbsten nicht zugegen seyn oder die vorhandene Quantität der Naturalien und Materialien erfahren sollet, es wäre dann, daß der Sturzcommissarius zur Beförderung der Arbeit euch ein oder die andere Anordnung zu machen übertragen oder auch eure Gegenwart besonders bey den Inventarienstücken nöthig haben würde. Den Georgisturz betreffend.

Schließlich behalten Wir Uns vor, diese Unsere gnädigste Verordnung nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände zu mindern, zu mehren, ganz oder zu einem Theil abzuändern, und befehlen zugleich nachdrücklichst, daß solch Unserer Verordnung fürohin ihres ganzen Inhalts genau nach-

gelebt, deren durchgängige Einführung mit dem Rechnungslauf von Georgii 1774 bis dahin 1775. von Unserer Fürstlichen Rennkammer veranstaltet, solche deshalben in Druk befördert und jeder Verrechner mit den ihm obliegenden Eidespflichten auf der genaueste Befolgung verwiesen werde.

Gegeben in Unserer Residenz Stadt Carlsruhe, den 12ten December 1774.

Bayerische Staatsbibliothek München

In der Rechnungs-Instruction zu verbessern:

Seite 9. ist auf der 5ten Zeile, in dem Wort eingebunden der ausgebliebene Buchstabe g. mit der Feder zu ergänzen.

Seite 12. Zeile 21. ließ statt betrachten: beobachten.

Seite 25. Zeile 15. ist nach: Ein Fuder Wein hat 10 große, zu setzen: oder.

Seite 45. Zeile 20. ließ statt auch: Euch.

Seite 60. Zeile 4. von unten hinauf ist statt zu gemessen, zu geniessen.

Seite 84. Zeile 5. von unten auf soll es statt Nro. heissen: Fol.

Seite 85. Zeile 14. ist zu setzen statt hieroben: hierüben.

Seite 90. Zeile 19. ist statt die niedere zu lesen: andere.

Seite 102. Zeile 10. anvertaute, ließ: anvertrauten.

Seite 144. Zeile 10 Kelterregister, ließ: Kellerregister.

Seite 150. Zeile 3. von unten auf ließ statt der: die.

Bei denen Formularien von Beilagen. Seite 107. 121. 136. 138. steht zu bemerken, daß der Setzer das Rubrum über die Linien, welche den Bruch des Pappiers anzeigen, hätte hinauslauffen lassen sollen, wie dieses bei der Beilage 112. geschehen ist. Welches jedoch nichts wesentliches; sondern nur dazu dienlich ist, um denen Rechnungs-Beilagen ein besseres Ansehen zu geben.

Verfassungs [illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hochfürstlich Markgrävlich-Badische revidirte und erneuerte Rechnungs-Instruction welche alle so Weltliche als Geistliche Verrechnere ... geben beobachten sollen

Carlsruhe 1776

J.germ. 146
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552209-1
VD18 14532042-001